Basel, 27. November 1920. № 48 XX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

22jähriger Mann, der die Handelsschule bis Ende November mit gutem Erfolg absolviert hat, sucht zu dieser Zeit passende Stelle. Bevorzugt würde die Verwalter- und Verkäuferstelle eines *Konsums* oder Filiale. Offerten unter Chiffre D. St. 140 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges, strebsames **Ehepaar** wünscht **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten sind zu richten unter Chiffre J. W. 149 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Selbständiger **Bäcker** sucht zu baldigem Antritt Aushilfs- oder feste Stellung. Gute Konsum- und Privatzeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. H. 153 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bursche von 21 Jahren, mit guten Zeugnissen versehen, sucht baldmöglichst Stelle in Konsumverein als **Magaziner** eventuell auch zur Mithilfe im Laden. Offerten unter Chiffre J. C. 155 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang — **Basel, den 27. November 1920** — **No. 48**

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Gemeinsinn.

Worin besteht der Gemeinsinn? Darin, dass man sich im praktischen Denken und Handeln als Glied der Gemeinschaft fühlt und weiss! Dass man sein Tun und Lassen immer in Beziehung zu dem besonderen Gemeinwesen, dem man angehört, setzt, und zwar unter der unserm modernen Fühlen allein entsprechenden Voraussetzung der formellen Gleichheit aller Genossen, einer Voraussetzung, die selber wieder zur Bedingung hat die Achtung der Menschheit in der Person des Mitmenschen, der wie ich, Selbstzweck ist und niemals bloss als Mittel betrachtet werden darf. Letztere Ansicht von der «Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt» ist ja gleichbedeutend mit der christlichen Anschauung von der Gotteskindschaft und sollte das wichtigste Produkt des religiösen Unterrichts sein.

Nicht mehr b l o s s e s W i s s e n ist uns vonnöten, sondern m e h r M e n s c h l i c h k e i t, und die ergibt sich echt und wahr nur aus der lebhaften Teilnahme am Gemeinschaftsleben. Ist doch das soziale Getriebe verschoben worden durch einseitige und übertriebene Berücksichtigung des Materiellen und Vernachlässigung des Menschlichen! Zu diesem ist zurückzukehren, und die allerlei ökonomischen Organisationen mit demokratischem Charakter, die die Neuzeit entstehen sah und sieht, zeigen deutlich genug, dass der Rückgang tatsächlich bereits angetreten worden ist.

Individualismus und Sozialismus schliessen einander nicht aus, sondern ein, logisch und tatsächlich. Daher kommt es, dass, wenn die geschichtliche Entwicklung sich auf die eine Seite geneigt hat, eine natürliche Reaktion anhebt, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Dass dabei jedesmal, dem Pendel gleich, über die Gleichgewichtslage hinausgeschwungen wird, ist eine Folge der Trägheit der Materie und des Geistes. Pflegen wir also die soziale Seite des Individuums, so entwickeln wir dadurch nichts Künstliches, sondern es selbst und führen es zum Vollmenschentum.

Wenn es eine auf Ethik und besonders auf Sozialethik fussende Erziehungswissenschaft gibt, die mit psychologisch richtigen und richtig angewandten Mitteln bestimmte Zwecke erreichen will, so müssen sich diese doch an einem Endzweck oder Endziel messen, das in materieller Hinsicht nicht, wohl aber in formaler feststeht, und welches, das Moralsystem der Humanität vorausgesetzt, kein anderes sein kann, als die «Gemeinschaft freier Menschen», d. h. Menschen, die frei von subjektivem Drängen und Wünschen in sozialer Harmonie leben, indem sie «die objektiv berechtigten Zwecke der andern zu den ihrigen machen». (Stammler: Wirtschaft und Recht.) Diese Gemeinschaft, die ebensowohl auf Achtung der andern basiert und jede Untertänigkeit ausschliesst, muss uns bei der Erziehungsarbeit als Ideal vorschweben, dem wir mit allen Kräften nachzustreben haben und dem wir mehr gehorchen müssen als den Menschen.

C. Burckhardt (Schule und Gemeinsinn, 1901).

Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

Fünfundzwanzigster Titel.

Die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit.

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

A. Das Recht der Persönlichkeit.

638.

Die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Genossenschaft erlangen mit der Eintragung in das Handelsregister das Recht der Persönlichkeit.

Personenverbände mit wirtschaftlichem Zweck können nur in einer der genannten Gestalten das Recht der Persönlichkeit erwerben und stehen, wo dieser Erwerb nicht erfolgt ist, unter den Bestimmungen der einfachen Gesellschaft oder, wo die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, der Handelsgesellschaften ohne Persönlichkeit.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Treten wir auf die einzelnen Gegenstände des ersten Abschnittes, gemeinsame Bestimmungen, ein, so finden wir zunächst in bezug auf das Recht der Persönlichkeit die Vorschrift des geltenden Rechts bestätigt, dass die Persönlichkeit mit der Eintragung in das Handelsregister erworben wird. Vor dieser Eintragung soll es sich sowohl bei Aktiengesellschaften als bei Genossenschaften um ein Rechtsverhältnis handeln, das für alle Fälle, wo es sich nicht um die Bildung von Handelsgesellschaften ohne Persönlichkeit handelt, unter die Bestimmungen der einfachen Gesellschaft gestellt wird.

B. Die Gründung.

I. Die Statuten.

639.

Zur Gründung einer Handelsgesellschaft mit Persönlichkeit bedarf es schriftlicher Statuten.

In den Statuten muss der Personenverband als Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft bezeichnet sein.

Die körperschaftliche Einrichtung muss in den Statuten auf eine dem Gesetz entsprechende Weise dargelegt und der Wille der Beteiligten, die Persönlichkeit zu haben, aus ihnen in genügender Weise ersichtlich sein.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Für die Gründung von Gesellschaften mit Persönlichkeit verlangt Art. 639 ganz allgemein, in Uebereinstimmung mit der in ZGB Art. 60, Abs. 2, für Vereine vorgesehenen Ordnung, die Aufstellung von schriftlichen Statuten, die den rechtlichen Charakter der Gesellschaft und die körperschaftliche Einrichtung in genügender Weise angeben.

II. Die Eintragung in das Handelsregister.

1. Die Anmeldung beim Register.

640.

Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt am Sitz der Gesellschaft auf Grund der Vorlegung der Statuten und unter Angabe der Personen, aus denen die Organe der Verwaltung und der Kontrollstelle bestehen.

Die Anmeldung beim Handelsregister liegt den mit der Geschäftsführung betrauten Personen ob.

2. Eintragung von Zweigniederlassungen.

641 (624, 625).

Wenn eine Handelsgesellschaft mit Persönlichkeit neben ihrem Hauptsitz Zweigniederlassungen hat, so ist sie auch in das dortige Handelsregister einzutragen unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung.

Die Anmeldung geschieht durch die Geschäftsführer dieser Zweigniederlassungen.

Durch die Eintragung von Zweigniederlassungen wird für deren Geschäfte neben dem Gerichtsstand am Hauptsitz der Gesellschaft am Ort der Zweigniederlassung ein Gerichtsstand begründet.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt, wie bisher, auf Grund der Anmeldung durch die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 640), wobei dann noch auf die Eintragung von Zweigniederlassungen in Art. 641 besonders hingewiesen wird.

---

3. Aenderungen und Auflösung.

642.

Wie die Gründung, ist auch jede Aenderung an den Statuten und in der Besetzung der bei der Eintragung anzugebenden Organe beim Handelsregister anzumelden.

Die Aenderungen sind gegenüber gutgläubigen Dritten erst vom Zeitpunkt der Eintragung und gegebenenfalls der Veröffentlichung an wirksam.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Der Eintragungspflicht unterliegen, wie bishin, auch die Aenderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft. Dabei sind nun aber noch drei Fragen von Bedeutung hervorzuheben.

Zunächst einmal kann es sich fragen, was unter der Oeffentlichkeit des Handelsregisters zu verstehen sei, und es war beabsichtigt, das Handelsregister im Gesetz ausdrücklich in bezug auf alle Eintragungen und Anmeldungen als unbehindert zugänglich zu bezeichnen. Wenn hiervon dann doch Umgang genommen worden ist, so geschieht das in der Meinung, dass durch die Handelsregisterverordnung auf der Grundlage der allgemeinen Oeffentlichkeit näher angegeben werden soll, in welchem Umfange auch die Anmeldungen und Belege eingesehen werden können.

III. Handlungen vor der Eintragung.

643 (623).

Vor der Eintragung in das Handelsregister sind die Handlungen der Gründer oder bereits als Organe bezeichneten Personen oder der Versammlung der Beteiligten in bezug auf ihre Wirkungen und die dadurch begründeten Haftungsverhältnisse nach den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft zu beurteilen.

Den Personen, die durch ihre Handlungen mit oder ohne Vollmacht persönlich haftbar geworden sind, kann diese Haftung durch die Gesellschaft binnen drei Monaten, nachdem sie Persönlichkeit erlangt hat, abgenommen werden, wenn die Verpflichtung durch die Handelnden ausdrücklich im Namen

der zu bildenden Gesellschaft eingegangen worden ist und die Gesellschaft nach Gesetz und Statuten zu dieser Uebernahme befugt erscheint.

In diesem Falle haftet den Gläubigern nur die Gesellschaft.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In bezug auf das Verhältnis, das vor der Eintragung und damit vor dem Erwerb der Persönlichkeit besteht, sagt Art. 643 nunmehr mit aller Deutlichkeit, dass die Beteiligten als einfache Gesellschafter beurteilt werden sollen. Das trifft namentlich auch für den Fall zu, wo vor der Eintragung, also im Rahmen der Gründung des Unternehmens, rechtliche Handlungen vorgenommen werden. Das bisherige OR hat in Art. 623 hierfür in Absatz 2 den Grundsatz aufgestellt, dass, wenn vor erfolgter Eintragung ins Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden sei, die Handelnden persönlich und solidarisch haftbar sein sollen. Diese Ordnung hat an dem Mangel gelitten, dass es zweifelhaft war, wer unter den Handelnden zu verstehen sei, ob nur allfällige Kontrahenten oder auch solche Personen, die zu den vorgenommenen Handlungen Auftrag gegeben haben. Diese Frage wird vom Entwurf in der Weise beantwortet, dass die Handelnden, soweit sie nicht einfach Stellvertreter sind, beurteilt werden wie Mitglieder einer einfachen Gesellschaft. Dadurch werden mit den Handelnden auch die Mitglieder der einfachen Gesellschaft, die nicht direkt gehandelt haben, zur Verantwortung und Haftbarkeit herangezogen. Es wird also gegebenenfalls OR Art. 543 zur Anwendung gebracht werden, mit der dort angeführten Vermutung der Vertretungsbefugnis, so dass die neue Fassung jedenfalls den Dritten mehr Sicherheit darbietet als die bisherige Ordnung, ohne dass Mitgründer sich über eine unbillige Behandlung beschweren können. Sind bereits Aktien für das zu gründende Unternehmen gezeichnet worden, so wird diese Zeichnung die Zeichner nicht über den von ihnen gezeichneten Betrag hinaus oder überhaupt nicht haftbar machen. Denn die Zeichnung erfolgt nur für einen beschränkten Betrag und nur unter der Bedingung des Zustandekommens der Unternehmung, so dass also die handelnden Gründer sich auf eine Vollmacht der Aktienzeichner regelmässig nicht werden berufen können. Allein, daneben gibt es zahlreiche Fälle, wo Handelnde durch die Nichthandelnden ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt erscheinen, während doch die Handelnden nicht bloss Vertreter, sondern eben Gesellschafter sind. Nichthandelnde haften also nur, wenn das Bestehen einer solchen Vollmacht angenommen werden muss. Häufig geschieht es, dass solche Handelnde den Dritten gegenüber gar nicht erklären, für wen sie handeln, indem sie auf dieser Grundlage bessere Bedingungen erhalten, als wenn den Dritten das projektierte Unternehmen kundgegeben wird. Sobald sie aber doch nachweisbar mit Vollmacht gehandelt haben, so verlangt es die Billigkeit, dass die Vollmachtgeber mitverpflichtet werden. Das Rechtsverhältnis unter den Gründern kann hierbei noch besonders gestaltet sein. Aber auch da vermag die Verweisung auf die einfache Gesellschaft das Verhältnis unter Vorbehalt aller besonderen Abmachungen klarzulegen. Gegebenenfalles kann auch eine Gelegenheitsgesellschaft vorliegen. Wird im Namen der Gründer gehandelt, auf Grund der unter denselben bestehenden Rechtsverhältnisse, so sind alle solidarisch verpflichtet. Freilich werden die Fälle nicht selten sein, wo die Handelnden mit den Gründern in Konflikt geraten, inwieweit Vollmacht gegeben und Haftung übernommen sei. Wenn die Sache gut geht, sind alle dabei, sonst aber suchen sich die Hintermänner zurückzuziehen, und der Handelnde steht in der Luft. Solche Konflikte werden dann eben auf der Grundlage der einfachen Gesellschaft und ihrer allgemeinen Ordnung zu lösen sein, was Vorteile darbietet, die im bisherigen Recht, das einfach die Handelnden haften lassen will, gefehlt haben.

Dass den Personen, die mit oder ohne Vollmacht persönlich haftbar geworden sind, die Haftung durch die Gesellschaft abgenommen werden kann, wenn die Verpflichtung durch die Handelnden ausdrücklich im Namen der zu bildenden Gesellschaft eingegangen worden ist, und die Gesellschaft nach Gesetz und Statuten zu dieser Uebernahme befugt erscheint, ist eine Vorschrift, die dem geltenden Recht (Art. 623, Abs. 3) bereits bekannt ist. Den Gläubigern haftet in einem solchen Falle nach der Uebernahme nur die Gesellschaft.

IV. Die Zahl der Mitglieder.

644.

Bei der Gründung einer jeden Gesellschaft mit Persönlichkeit müssen mindestens soviele Mitglieder vorhanden sein, als für die Bildung der Organe der Verwaltung notwendig sind, wenigstens aber drei Personen.

Sinkt in der Folge die Zahl der Mitglieder unter diese Mindestzahl, so zieht dies die Auflösung der Gesellschaft nicht ohne weiteres nach sich.

Wenn jedoch dieser Zustand andauert, so dass infolge desselben die vom Gesetz oder den Statuten verlangten Anordnungen länger als ein Jahr nicht mehr getroffen werden können, so hat auf Begehren eines Mitgliedes oder eines nicht befriedigten oder mit Schaden bedrohten Gläubigers das Gericht die Gesellschaft aufzulösen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Endlich ist bei der Gründung auch noch die Frage aufzuwerfen, wie viele Personen notwendig seien, um die Gesellschaft zu konstituieren. Das geltende Recht verlangt bekanntlich für die Genossenschaft des OR sieben Mitglieder, während für die Aktiengesellschaft eine bestimmte Zahl nicht verlangt worden ist, so dass dann die Meinungen hierüber auseinandergegangen sind. Der Entwurf des OR vom Jahre 1877 sah drei Mitglieder vor. Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder beruht nun aber für die Aktiengesellschaften und für die Genossenschaften im Grunde auf den gleichen Erwägungen. Man hat für die Genossenschaften im Gesetz an der Zahl der sieben Mitglieder nur deshalb festgehalten, weil man die nach den kantonalen Rechten zulässigen kleinen Genossenschaftsgebilde mit nur wenigen Beteiligten und ebensowenig Ordnung ausschliessen wollte, während doch für das Auftreten im Verkehr bei solchen Unternehmungen, mögen sie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften sein, die gleichen Erwägungen am Platze sind. Wenn eine Gesellschaft mit Persönlichkeit geschaffen werden soll, so setzt dies die Beobachtung der Statuten voraus, und zu diesem Zweck müssen die nötigen Personen vorhanden sein. Sinkt die Zahl unter dieses Niveau hinab, so ist jedoch die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nur handlungs-

unfähig, wie das in Art. 54 ZGB für die juristische Persönlichkeit im allgemeinen angeordnet ist. Dauernde Handlungsunfähigkeit kann dann aber, wie dies in ZGB Art. 77 bei Vereinen ausdrücklich vorgesehen ist, zur Klage auf Aufhebung berechtigen. Für die Gründung darf die gleiche Erwägung als ausschlaggebend erachtet werden, wobei dann aber zur grössern Klarheit noch angefügt werden mag, dass wenigstens drei Personen als Mitglieder bei der Bildung notwendig sind. Wir kommen danach zu der Lösung, dass für die Gründung der Gesellschaft die Bestellung der Organe und damit eine gewisse Mindestzahl von Personen verlangt wird, die auf minimal drei Personen anzusetzen ist, wie dies für die Verwaltung, die Kontrolle und die Bildung einer Versammlung notwendig erscheint. Sinkt dann in der Folge die Zahl der Mitglieder unter diese Mindestzahl, so zieht dies die Auflösung der Gesellschaft nicht ohne weiteres nach sich. Es kann aber, wenn dieser Zustand andauert, so dass die von Gesetz oder Statuten verlangten Anordnungen länger als ein Jahr nicht mehr getroffen werden können, durch das Gericht auf Begehren eines Mitgliedes oder eines bedrohten Gläubigers die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden. Wenn also ein Grossaktionär mit einem andern zusammen alle Aktien erwirbt, so tritt die Auflösung der Aktiengesellschaft nicht ohne weiteres ein, aber sie kann, wenn dieser Zustand länger als ein Jahr dauert, gerichtlich verlangt werden. **Dabei ist noch zu beachten, dass, falls für die Bildung der Organe nach den Statuten mehr als drei Personen notwendig sind, diese grössere Zahl auch für die Gründung verlangt wird.** Bei Nachgründungen wie bei Statutenänderungen werden die gleichen Vorschriften beobachtet werden müssen. Dem Registerführer aber ist nur die Zahl der Mitglieder der Verwaltung bekannt. Wenn die angegebenen Namen genügen, so muss der Registerführer die Eintragung vornehmen. Und wenn die Angabe der drei Personen verlangt wird, so fällt mit in Betracht, dass die Mitglieder der Verwaltung Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, wobei die Abhaltung der von den Statuten verlangten Generalversammlung ohnedies eine gewisse Grundlage für diese Voraussetzung der Gründung darbietet. Wird beispielsweise ein Fabrikunternehmen, das bisher eine Kollektivgesellschaft gebildet hat, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, und es sind alle drei Kollektivgesellschafter in der Verwaltung und alle drei auch Aktionäre, so wird auf Grund unserer Voraussetzungen die Gründung der Gesellschaft mit Eintragung in das Register vorgenommen werden können, wenn auch die Funktion der Gesellschaft nicht in allen Teilen gesichert und damit ihre Handlungsfähigkeit in dem oben angegebenen Sinne beschränkt sein wird.

C. Ausschliessung von der Vertretung.

645.

Beim Abschluss von Rechtsgeschäften der Gesellschaft, an denen ein Mitglied der Verwaltung interessiert ist, darf dieses nicht mitwirken.

Kann infolgedessen ein gültiger Beschluss nicht mehr gefasst werden, so ist das Geschäft der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, die einen oder mehrere Spezialbevollmächtigte mit der Vertretung der Gesellschaft betraut oder das Geschäfät selbst erledigt.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Das zeigt sich z. B. in den Ausschliessungen von der Vertretung und dem Stimmrecht in den Fällen von Art. 645 und 646 des Entwurfes.

D. Ausschliessung vom Stimmrecht.

646.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Mitglieder der Kontrollstelle.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Was die Pflichten und die Verantwortlichkeit unter den Gesellschaftsgliedern anbelangt, so kann auf die Gesellschaften mit Persönlichkeit nicht die gleiche strenge Ausschliessung zur Anwendung gelangen, wie sie bei den Gesellschaften ohne Persönlichkeit und der einfachen Gesellschaft vorgesehen ist, und erscheint namentlich das Konkurrenzverbot nicht im gleichen Umfang berechtigt. Handelt es sich um Mitglieder der Verwaltung, die unmittelbar persönlich haftbar werden, so dürfen diese schon gemäss Art. 536 keine Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt würde. Kommen Personen in Frage, die als Angestellte unter dem Konkurrenzverbot von Art. 464 stehen, so gilt für diese die Vorschrift, dass sie keine Geschäfte machen dürfen, die unter den Geschäftszweck des Geschäftsherrn fallen. Im übrigen sind die Verhältnisse so verschiedenartig, dass es sich nicht empfiehlt, hierüber eine gemeinsame Bestimmung für alle solchen Gesellschaften aufzustellen. So kann z. B. durch die Zugehörigkeit zu einer Käsereigenossenschaft der einzelne Genossenschafter von der eigenen Tätigkeit in Käse- und Butterbereitung gewiss nicht ausgeschlossen werden, solange er nicht selbst hierüber besondere Verpflichtungen eingegangen hat. Aus solchen Ueberlegungen kommt man dazu, Bestimmungen über das Konkurrenzverbot in diesen allgemeinen Teil überhaupt nicht aufzunehmen.

Anders verhält es sich dagegen bei der Ausschliessung von der Vertretung. In dieser Richtung ist es empfehlenswert, eine allgemeine Regel aufzustellen, wonach bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft, an denen ein Mitglied der Verwaltung interessiert ist, dieses beim Geschäftsabschluss nicht mitwirken darf. Und wenn infolgedessen ein gültiger Beschluss nicht mehr gefasst werden kann, so soll die Mitgliederversammlung für eine Spezialbevollmächtigung sorgen. Ebenso wird es als allgemeine Regel aufgestellt werden dürfen, dass Personen, die bei der Geschäftsführung mitgewirkt haben, bei Beschlüssen über die Entlastung kein Stimmrecht besitzen.

Was die Bestellung der Verwaltungsorgane der Gesellschaften mit Persönlichkeit anbelangt, so schien es uns nicht ratsam, für die verschiedenen Gesellschaftsarten die gleichen Vorschriften aufzustellen. Denn was für die Aktiengesellschaft empfehlenswert erscheint, passt nicht immer für die Genossenschaft, was dieser entspricht, wäre oft nicht richtig für die Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft. Nur in betreff der Nationalisierung der Ver-

waltung können übereinstimmende Vorschriften zur Anwendung gelangen, und es hat denn auch die Verwaltungsorgane vom 8. Juli 1919 in Ziffer XI die Anordnungen getroffen: Besteht die Verwaltung einer solchen Gesellschaft aus einem einzigen Mitglied, so muss dieses ein in der Schweiz wohnhafter Schweizerbürger sein, besteht sie aus mehr als einem Mitglied, so muss die Mehrheit der Mitglieder aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern zusammengesetzt sein. Von den in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft vorhandenen Schweizerbürgern muss mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft haben. Der Aufsichtsrat einer Kommanditaktiengesellschaft und der Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer Genossenschaft müssen aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzt sein, und es muss die Mehrheit der Mitglieder aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehen.

Wir haben diese Vorschriften der Verwaltungsorgane in den Entwurf nicht aufgenommen, und zwar hier wie anderswo in der Meinung, dass sie einem Bedürfnis oder einer Strömung entsprungen sind, die vielleicht im Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes nicht mehr vorwaltet, so dass sie dann nur noch als lästige Fessel empfunden werden müssten. Wir lassen es also bei den Bestimmungen über die einzelnen Gesellschaftsarten (Art. 760 betr. die Aktiengesellschaft, Art. 786, Abs. 2, für die Kommanditaktiengesellschaft, Art. 834 für die Genossenschaft) bewenden.

E. Die Verwaltung.

I. Im allgemeinen.

647.

Die Verwaltung hat das Unternehmen der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und zu fördern, und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung.

Sie hat insbesondere für die Erhaltung des Grundkapitals, sowie für die Sicherstellung und den Erfolg des Unternehmens besorgt zu sein.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Dagegen kann unter den allgemeinen Bestimmungen für die Verwaltung sehr wohl die gemeinsame Vorschrift aufgestellt werden, dass die betreffenden Organe das Unternehmen der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und zu fördern und hierbei für die Beobachtung einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung zu haften haben. Die Sorge für die Erhaltung des Grundkapitals, sowie für die Sicherstellung und den Erfolg des Unternehmens darf dabei noch besonders betont werden, während dieselbe Haftung in bezug auf die Sorge für die Rendite des Unternehmens, an die man ebenfalls gedacht hat, nicht für alle Fälle in gleicher Weise passend erscheinen dürfte und daher besser nicht genannt wird.

II. Vollmacht der Organe und Vertreter.

648.

Die Organe sowie die andern zur gesamten Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen sind gutgläubigen Dritten gegenüber befugt, alle Geschäfte für die Gesellschaft abzuschliessen, die der Zweck des Unternehmens mit sich bringen kann.

Sie stehen hinsichtlich dieser Umgrenzung, sowie in bezug auf die Bedeutung der Einschränkung ihrer Vollmacht im Verhältnis zur Gesellschaft und zu gutgläubigen Dritten unter den Bestimmungen, die für die Kollektivgesellschaft aufgestellt sind.

Die von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind für die Gesellschaft auch dann gültig, wenn sie nicht ausdrücklich im Namen der Gesellschaft erfolgten, wohl aber sich aus den Umständen bei der Vornahme ergibt, dass sie nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden wollten.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Die Vollmacht der Organe und Vertreter ist dem bisherigen Recht entsprechend in Art. 648 in der Weise umschrieben, dass sie sich auf alles bezieht, was der Zweck des Unternehmens mit sich bringen kann, eine Regel, die den Bestimmungen über die Kollektivgesellschaft entspricht. Ebenso darf für die Gesellschaften mit Persönlichkeit auch die Vorschrift des Kollektivgesellschaftsrechtes Geltung beanspruchen, dass ein Geschäftsabschluss nicht notwendig ausdrücklich im Namen der Gesellschaft erfolgen muss, sondern sich auch aus den Umständen als für die Gesellschaft erfolgt ergeben kann.

III. Unterschrift der Organe und Vertreter.

1. Angabe beim Handelsregister.

649.

Die Personen, de zur Zeichnung namens der Gesellschaft ermächtigt sind, haben ihre Unterschrift vor dem Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen, unter Vorlegung der Urkunde, die sie ermächtigt.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Eine besondere Ordnung der Unterschrift ist insoweit am Platze, als in den allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich gesagt wird, es haben die zur Zeichnung im Namen der Gesellschaft Ermächtigten ihre Unterschrift beim Handelsregister vorzulegen.

---

2. Ausübung der Vertretung.

650 (651, 652, 653).

Die Vertretung wird nach den Vorschriften der Statuten ausgeübt.

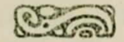
Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, dass die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft ihre Unterschriften beifügen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Im übrigen muss die Ausübung der Vertretung für jedes einzelne Unternehmen durch die Statuten geregelt werden. Die Zeichnung aber hat in allen Fällen in der Weise zu geschehen, dass die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft ihren Namen beifügen, wie das für die Aktiengesellschaft schon im geltenden Obligationenrecht vorgesehen wird. Es wurde die Anregung gemacht, im Gesetz auch noch die Bestimmung aufzustellen, dass, wenn eine Direktion bestellt sei, den Mitgliedern derselben die für die Gesellschaft verbindliche Unterschrift je zu zweien, also kollektiv zustehen soll, sofern die Statuten es nicht anders anordnen. Das deutsche Recht kennt eine Vorschrift, wonach, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, diese allein die Unterschrift hat, was auf der Erwägung beruht, dass man nicht vorschreiben könne, dieser eingliedrige Vorstand soll nur mit einem Prokuristen zusammen zeichnen kön-

nen. Hinwieder müsste dann folgerichtig eine Bestimmung, wie die angeregte, auch für die Zeichnung durch mehrere Prokuristen vorgesehen werden. Und weiter würde es einem gewissen Bedürfnis entsprechen, für den Fall, wo die Verwaltung aus mehreren Mitgliedern besteht, subsidiär zu bestimmen, dass nicht die Unterschrift aller Verwaltungsmitglieder notwendig sei, sondern man es bei zwei Unterschriften kollektiv bewenden lassen dürfe. Allein, alle Erscheinungen erwogen, sind wir zu dem Schlusse gekommen, es sei wohl richtiger, überhaupt von solchen Vorschriften Umgang zu nehmen, in der Meinung, dass die Statuten ja doch notwendig bestimmen müssen (Art. 694, Ziff. 5, und 797, Ziff. 5), in welchem Umfang Einzelunterschriften und unter welchen Voraussetzungen Kollektivunterschriften bestehen sollen. Unterlassen sie das, so mögen die allgemeinen Vertretungsbestimmungen Anwendung finden.

(Fortsetzung folgt.)



Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Nov. 1920.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Bureaus des V. S. K.)

Der unerwartet rasche Aufstieg, den die Indexziffer vom 1. Juni, und namentlich vom 1. September auf den 1. Oktober 1920 nahm, legte die Frage nahe, ob der Stillstand in der Preisbewegung, der sich allen Ausnahmen in der Bewegung der Preise der einzelnen Lebensbedürfnisse zum Trotz, als Durchschnittserscheinung beobachten liess, aufgehört habe und an seine Stelle eine neue, der Bewegung der Preise während dem Kriege ähnliche Aufwärtsbewegung getreten sei. Die Erhebung vom 1. November gibt darauf eine, wenn auch nicht endgültige, so doch vorläufige Antwort, und die Antwort lautet, dass von einem tatsächlichen Abweichen der Indexziffer von dem seit dem 1. Juni 1919 befolgten Kurse noch nicht die Rede sein könne. Die starke Erhöhung der Indexziffer, die sich am 1. Oktober geltend machte, kann deshalb als ein Bestandteil der auf- und abwärtsgehenden Bewegung der Preiskurve, wie sie sich seit dem 1. Juni 1919 beobachten lässt, betrachtet werden; das um so mehr, als auf den 1. Dezember 1920, namentlich infolge des inzwischen eingetretenen Rückganges der Fleischpreise und der Meldungen über den allgemeinen Rückgang der Preise auf dem Weltmarkt, ein weiterer Rückgang zu erwarten ist. Inwieweit diese Bewegung anhalten wird, und inwieweit namentlich die gemeldeten Preisrückgänge auch den Tatsachen entsprechen, und falls sie den Tatsachen entsprechen, wie lange sie anhalten, und in welchem Masse sie sich im Kleinverkaufe bemerkbar machen werden, darüber können wir keinerlei Aussagen machen. Wenn wir deshalb sagen, dass vorerst von einem neuen Aufstieg der Indexziffer nicht die Rede sein könne, so stützen wir uns dabei ausschliesslich auf die durch unsere Erhebung ausgewiesenen Tatsachen und die Meldungen über seither im Kleinverkauf eingetretene Preisrückgänge, die als sicher eingetreten gelten können.

An der vorliegenden Erhebung über die Kleinverkaufspreise der Städte bezw. Ortschaften mit mehr als 10,000 Einwohnern, beteiligten sich in gewohnter Weise sämtliche 21 Konsumvereine, die in den 23 Städten unseres Landes ihre Tätigkeit ausüben. Diese 21 Konsumvereine zählten auf den Zeitpunkt der Aufnahme unserer Erhebung 190,272 Mitglieder (190,273 am 1. Oktober 1920 und 184,407 am 1. November 1917). Die Zahl der zu der Erhebung eingelieferten Preisberichte stellt einen Rekord dar. Mit 954 Preisberichten (45 pro Verein) steht die Novembererhebung 1920 um 19 Preisberichte über der bisherigen Bestleistung (1. Oktober 1920).

Im allgemeinen zeigen die Preise gegenüber dem 1. Oktober 1920 nur unwesentliche Veränderungen. Völlig unverändert geblieben sind die Preise von 13 Artikeln (7 im Vormonate), gestiegen diejenigen von 12 (22), gesunken dagegen diejenigen von 23 Artikeln (19). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die grösste Zunahme nur 5,96% (Käse), die grösste Abnahme nur 14,78% (Briketts) beträgt, und dass der Grossteil der Zu- und Abnahmen unter 5% bleibt. S o viel ist allerdings unbedingt festzustellen, dass eine überwiegende Neigung der Preise zum Rückgang vorhanden ist. Die Artikel, die im Preise gesunken sind, machen an Zahl fast die Hälfte sämtlicher und nahezu das Doppelte der Artikel, die im Preise gestiegen sind, aus. Ein solches Ueberwiegen der Preisrückgänge lässt sich aber durchschnittlich seit dem 1. Juni 1919 immer feststellen. So betragen denn auch im Vergleich zum 1. Juni bezw. 1. November 1919 die Preisrückgänge 32 bezw. 27, die Preissteigerungen dagegen nur 16 bezw. 20. Wenn trotzdem im allgemeinen die Indexziffer dieser rückläufigen Bewegung nicht gefolgt ist, so hängt das damit zusammen, dass das Gewicht der Preisveränderungen mit der Zahl nicht absolut parellel verläuft.

Für den 1. November 1920 lässt sich immerhin, wenigstens im Vergleich zum 1. Oktober 1920, auch ein Rückgang der Indexziffer feststellen. Damit kehrt zwar die Indexziffer noch nicht auf den Höchststand, der sich als Abschluss der Entwicklung der Preise während der Kriegszeit auf den 1. Juni 1919 ergab, und noch viel weniger auf den seither erreichten Tiefstand vom 1. Oktober 1919 zurück, sie macht doch aber zum mindesten in der seit 1. Juni 1920 wiederum ununterbrochen andauernden Aufwärtsbewegung einen deutlichen Halt. Da damit ein gewisser Wendepunkt eintritt, halten wir es für angezeigt, die ganze Reihe der bisher ermittelten Indexziffern wieder aufzuführen, und damit einen Ueberblick über den Verlauf der Preisbewegung seit dem 1. Juni 1919 zu geben. Die Indexziffer betrug am

1. Juni 1919	Fr. 2,703.87
1. Juli 1919	» 2,542.86
1. August 1919	» 2,546.46
1. September 1919	» 2,550.08
1. Oktober 1919	» 2,496.07
1. November 1919	» 2,511.88
1. Dezember 1919	» 2,539.72
1. Januar 1920	» 2,603.90
1. Februar 1920	» 2,611.86
1. März 1920	» 2,542.82
1. April 1920	» 2,589.19
1. Mai 1920	» 2,559.35
1. Juni 1920	» 2,545.08
1. Juli 1920	» 2,608.22
1. August 1920	» 2,697.77
1. September 1920	» 2,702.41
1. Oktober 1920	» 2,790.53
1. November 1920	**» 2,756.76**

Die Indexziffer vom 1. November ist demnach um Fr. 33.77 oder 1,21% kleiner als diejenige vom

Artikel	Einheit	Preislage am					Preisveränderung in % vom			
		1. Juni 1914	1. Juni 1919	1.Nov. 1919	1. Okt. 1920	1.Nov. 1920	1. Juni 1914 bis 1. Nov. 1920 (1.Juni1914=100)	1. Juni 1919 bis 1. Nov. 1920 (1.Juni1919=100)	1. Nov. 1919 bis 1. Nov. 1920 (1.Nov.1919=100)	1. Okt. 1920 bis 1. Nov. 1920 (1.Okt.1920=100)
Butter, am Stock (Vorbruch-)	kg	289	812	842	812	810	280,28	99,75	96,20	99,75
Butter, Tafel (Zentrifugen-)	"	387	813	854	844	846	218,60	104,06	99,06	100,24
Käse, fetter (Emmenthaler-)	"	227	420	470	470	498	219,38	118,57	105,96	105,96
Milch	Liter	24	35	37	50	50	208,33	142,86	135,14	100,00
Kokosnussfett (billigste Qualität)	kg	173	645	476	372	366	211,56	56,74	76,89	98,39
Schweinefett, amerikanisches	"	190	650	537	420	443	233,16	68,15	82,50	105,48
" einheimisches	"	201	793	760	550	565	281,09	71,25	74,34	102,73
Ersatzfette (Speisefett, Kochfett)	"	(141)	645	540	444	444	314,89	68,84	82,22	100,00
Olivenöl, vierge extra	Liter	244	661	539	597	600	245,90	90,77	111,32	100,50
Andere Speiseöle (Arachid-, Koton-, Sesam- usw.)	"	(141)	603	439	363	359	254,61	59,54	81,78	98,90
Brot (Voll-)	kg	(35)	72	73	74	74	211,43	102,78	101,37	100,00
Mehl (Voll-)	"	(45)	84	85	85	85	188,89	101,19	100,00	100,00
Griess (Bundes-)	"	47	103	117	150	150	319,15	145,63	128,21	100,00
Maisgriess, zu Kochzwecken	"	31	100	75	72	72	232,26	72,00	96,00	100,00
Gerste (Roll-)	"	46	130	112	122	122	265,22	93,85	108,93	100,00
Haferflocken, offene	"	48	142	131	126	126	262,50	88,73	96,10	100,00
Hafergrütze	"	48	142	131	127	127	264,58	89,44	96,95	100,00
Teigwaren (gew. Qualität)	"	63	142	140	160	160	253,97	112,68	114,29	100,63
Bohnen, enthülste	"	44	300	200	129	128	290,91	42,67	64,00	99,22
Erbsen, gelbe	"	55	345	228	167	154	280,00	44,64	67,54	92,22
Linsen	"	55	220	207	166	150	272,73	68,18	72,46	90,36
Reis (Bundes-)	"	(51)	105	104	152	150	294,12	142,86	144,23	98,68
Kalbfleisch, mit Knochen (gew. Braten-)	"	231	743	686	749	771	333,77	103,77	112,39	102,94
Rindfleisch, " " " " und Siede-)	"	194	658	525	577	572	294,85	86,93	108,95	99,13
Schaffleisch, mit Knochen (gew.Braten- und Siede-)	"	209	737	585	642	650	311,00	88,20	111,11	101,25
Schweinefleisch, mit Knochen (gew. Braten-)	"	242	856	787	703	696	287,60	81,31	88,44	99,00
Eier	Stück	10	51	46	45	43	430,00	84,31	93,48	95,56
Kartoffeln, im Detail	kg	19	25	23	22	21	110,53	84,00	91,30	95,45
" mi-gros (sackweise)	"	13	23	21	20	19	146,15	82,61	90,48	95,00
Honig, einheimischer	"	357	640	682	793	767	214,85	119,84	112,46	96,72
Zucker, Würfel-	"	(47)	148	146	230	231	491,49	156,08	158,22	100,43
" Griess-	"	(47)	140	140	219	220	468,09	157,14	157,14	100,46
" Kristall-	"	(47)	136	130	202	203	431,91	149,26	156,15	100,50
Schokolade, Ménage	"	213	469	411	408	405	190,14	86,35	98,54	99,26
" Milch	"	374	738	695	741	741	198,13	100,41	106,62	100,00
Sauerkraut	"	21	34	40	47	49	233,33	144,12	122,50	104,26
Zwetschgen, gedörrte	"	91	404	394	213	209	229,67	51,73	53,05	98,12
Essig (Wein-)	Liter	36	98	99	97	97	269,44	98,98	97,98	100,00
Wein (gew. Rot-)	"	56	146	137	123	119	212,50	81,51	86,86	96,75
Tee (Schwarz-)	kg	595	1400	1145	904	892	149,92	63,71	77,90	98,67
Zichorien (gew. Qualität)	"	79	445	301	251	226	286,08	50,79	75,08	90,04
Kakao („Union")	"	262	584	557	562	503	191,98	86,13	90,31	89,50
Kaffee, grüner (Santos, mittl. Qualität)	"	215	378	385	373	356	165,58	94,18	92,47	95,44
Anthrazit	q.	646	2184	1820	2593	2603	402,94	119,18	143,02	100,39
Briketts	"	449	1734	1423	1996	1701	378,84	98,10	119,54	85,22
Brennsprit, 92°	Liter	65	277	278	234	215	330,77	77,62	77,34	91,78
Petroleum, gew.	"	23	73	60	70	70	304,35	95,89	116,67	100,00
Seifen, weisse (Ia. Kern)	kg	93	431	441	302	291	312,90	67,52	65,99	96,36

1. Oktober 1920, sie ist dagegen um Fr. 52.89 oder 1,96% grösser als diejenige vom 1. Juni 1919, Fr. 244.88 oder 9,75% grösser als diejenige vom 1. November 1919 und Fr. 260.69 oder 10,44% grösser als diejenige vom 1. Oktober 1919. Ziehen wir den Durchschnitt sämtlicher Monatsindexziffern vom 1. Juni 1919 bis zum 1. Oktober 1920, so erhalten wir einen Betrag von Fr. 2,596.58, und es ist sodann die Indexziffer vom 1. November 1920 um Fr. 160.18 oder 6,17% höher als diese Durchschnittszahl. Das will besagen, dass der Lebensunterhalt am 1. November 1920 um den erwähnten Betrag teurer ist als er es durchschnittlich von dem Zeitpunkte an war, da die aufsteigende Entwicklung seit dem 1. Juni 1914 zum ersten Male ihren Stillstand gefunden hatte.

Wir haben bei der Betrachtung der Preise erwähnt, dass für die Preisentwicklung vom 1. Oktober auf den 1. November 1920 von einem ziemlich allgemeinen Rückgang gesprochen werden könne. Das zeigt besonders deutlich die Zerlegung der Indexziffer in einzelne Gruppen:

	1. Juni 1919	1. Nov. 1919	1. Okt. 1920	1. Nov. 1920
Milch und Milcherzeugnisse	564.92	598.29	736.70	740.01
Speisefette und -öle	157.79	131.—	102.29	103.60
Zerealien	456.63	457.61	471.81	471.81
Hülsenfrüchte	38.52	29.74	27.74	26.80
Fleisch	676.41	568.27	589.86	586.71
Eier	204.—	184.—	180.—	172.—
Kartoffeln	62.50	57.50	55.—	52.50
Süsstoffe	106.40	107.14	162.80	163.02
Verschiedene Nahrungsmittel	71.48	67.02	64.92	63.18
Summe der Nahrungsmittel	2338.65	2200.57	2391.12	2379.63
Versch.Gebrauchsgegenstände	365.22	311.31	399.41	377.13
Summe der erfassten Artikel	2703.87	2511.88	2790.53	2756.75

Vom 1. Oktober auf den 1. November sind gestiegen nur die Indexziffern für Milch und Milcherzeugnisse, Speisefette und -öle und Süsstoffe, gesunken dagegen diejenigen für Hülsenfrüchte, Fleisch, Eier, Kartoffeln, verschiedene Nahrungsmittel und verschiedene Gebrauchsgegenstände, gleichgeblieben diejenige für Zerealien. Von den Veränderungen fallen aber nur wesentlich in Betracht die der Indexziffern für Eier und verschiedene Gebrauchsgegen-

stände (Brennstoffe und Seife). Im übrigen sind sie ganz unbedeutender Natur. Es kann deshalb gesagt werden, dass für die Entwicklung vom 1. Oktober bis zum 1. November 1920 eine entschiedene Neigung der Preise zum Rückgang vorhanden ist, dass sich aber dieser Rückgang doch in ganz bescheidenen Grenzen hält.

Eine Zerlegung der Indexziffer nach einzelnen Artikelgruppen einerseits, Städtegruppen anderseits, zeigt, welche Unterschiede die Lebenskosten in den Städten verschiedener Grösse aufweisen und worauf diese Unterschiede zurückzuführen sind:

	Städte mit Einwohnern			
	50,000 und mehr	20,000 bis 49,999	10,000 bis 19,999	Summe
Milch und Milcherzeugnisse	740.58	717.46	749.56	740.01
Speisefette und -öle	102.30	106.25	105.68	103.60
Zerealien	476.79	466.52	476.30	471.81
Hülsenfrüchte	26.60	26.41	28.27	26.80
Fleisch	588.27	563.45	606.92	586.71
Eier	168.—	172.—	172.—	172.—
Kartoffeln	52.50	52.50	55.—	52.50
Süsstoffe	162.92	163.37	163.62	163.02
Verschiedene Nahrungsmittel	60.58	67.73	67.64	63.18
Summe der Nahrungsmittel	2378.54	2335.69	2424.99	2379.63
Versch. Gebrauchsgegenstände	378.49	377.03	368.64	377.13
Summe der erfassten Artikel	2757.03	2712.72	2793.63	2756.76

Es zeigt sich zunächst die schon oft erwiesene Tatsache, dass im Durchschnitt die Städte mittlerer Grösse am billigsten, die kleineren Städte dagegen am teuersten sind, und die grösseren Städte so ziemlich dem Städtemittel entsprechen. Es zeigt sich sodann auch, dass die mittleren Städte den Vorzug ihrer grösseren Billigkeit deshalb geniessen, weil sie sich unter günstigeren Bedingungen mit Erzeugnissen des eigenen Landes versorgen können als im Durchschnitt die übrigen Städte. Wir verweisen darauf, dass die mittleren Städte in Milch und Milcherzeugnissen, Zerealien, Hülsenfrüchten und Fleisch billiger sind als beide anderen Gruppen, d. h. gerade in denjenigen Gruppen, die sich vorwiegend aus Erzeugnissen des Inlands zusammensetzen. Demgegenüber stehen die grösseren Städte am günstigsten in bezug auf diejenigen Artikel, die aus dem Ausland eingeführt werden. Wir verweisen zur Erhärtung dieser Behauptung auf die Indexziffern für Speisefette und -öle, Eier, Süsstoffe und verschiedene Nahrungsmittel (Tee, Kaffee), wir verweisen aber auch auf die einzige Ausnahme (verschiedene Gebrauchsgegenstände). Die kleineren Städte stehen nicht nur in bezug auf die Gesamtlebenshaltung, sondern auch auf die einzelnen Warengruppen ziemlich allgemein am teuersten da. Unter dem Durchschnitt sämtlicher Städte steht nur die Indexziffer für verschiedene Gebrauchsgegenstände.

Wie das Städtemittel, so zeigen auch die drei Städtegruppen gegenüber dem 1. Oktober 1920 einen Rückgang der Indexziffer und die einzelnen Städte schliessen sich mit wenigen Ausnahmen dieser Bewegung an. Nach dem Stand ihrer Indexziffern pro 1. November 1920 reihen sie sich folgendermassen ein:

	1. Nov.	1. Okt.
Basel	2593.91	2639.05
Fribourg	2595.63	2591.—
La Chaux-de-Fonds	2652.24	2630.69
Le Locle	2652.24	2630.69
Arbon	2694.73	2720.39
Bern	2723.60	2779.22
Neuchâtel	2725.67	2754.25
Biel (B.)	2737.14	2776.71
Luzern	2737.96	2768.94
Vevey	2742.94	2904.92
Montreux	2742.94	2904.92
Städtemittel	**2756.76**	**2790.53**
St. Gallen	2757.91	2751.95
Herisau	2781.61	2841.45
Solothurn	2782.87	2807.42
Rorschach	2783.29	2793.83
Winterthur	2786.63	2825.86
Chur	2796.03	2823.32
Lausanne	2797.50	2834.39
Schaffhausen	2804.69	2826.23
Bellinzona	2825.58	2844.32
Zürich	2860.85	2885.06
Genève	2886.27	2908.51
Lugano	2965.12	2941.73

Nur vier Städte weisen eine bescheidene Zunahme der Indexziffer auf. In allen übrigen Städten ist die Indexziffer zurückgegangen, und zwar entspricht der Rückgang der einzelnen Städte im Gegensatz zu der Grosszahl der übrigen Erhebungen ziemlich genau dem Rückgang des Städtemittels. Die Hauptquelle des Rückganges war der Abschlag des Brikettpreises um Fr. 3.—. Dieser Preisabschlag ist in allen Städten durchgeführt worden. Er kommt

Im Aufstieg.

Stimmen und Gestalten aus der Genossenschaftsbewegung von H. Thurow.

(Fortsetzung.)

Frau Thompson (übermütig den Korb umkehrend und die Geste des Ausklopfens machend): Ja, das mögen Sie fragen, Mr. Job. Gar nichts habe ich gekauft, aus guten Gründen — denn es war nichts da! Ich ging auch nur der Gewundrigkeit wegen hin. Mein Mann und ich haben uns den Spass gemacht. Er sagte: Nimmst ein Pfund Sterling und unsern grössten Korb, fragst nach hundert Artikeln und studierst die Gesichter, das ist die Hauptsache!

(Gelächter aus der Gruppe. Die Burschen lärmen und treiben allerlei Unfug.)

Erster Passant (unwillig): Macht doch keinen solchen Spektakel! So ein Unfug! Da geht man lieber seiner Wege. (Ab.)

Job (zu Frau Thompson gewendet): Und wie sah es drinnen aus? Erzählen Sie doch ein wenig!

Frau Thompson: Der ganze Warenvorrat befand sich in vier abgeteilten Häuflein auf dem Ladentisch. Die Weber Ashworth und Cooper standen grossartig in weissen Kitteln hinter diesem Reichtum. Die andern hockten auf Kisten in den Winkeln herum. Es sah höchst komisch und etwas gespensterhaft aus.

Dritter Passant: Machte man Ihnen auch rechte Honneurs?

Frau Thompson: Im Gegenteil, es ging alles sehr steif und wortkarg zu. Nur einer, ich glaube, es war der Herr Smithies, war gut gelaunt. Er sass im Hintergrund und lachte bei meinen Nachfragen wie einer, der schon Millionen in der Kasse klirren hört.

(Gelächter unter den Umstehenden.)

Jim: Welche Artikel verlangten Sie denn?

Frau Thompson: Zuerst fragte ich nach Kaffee. Den hatten sie nicht. Dann wollte ich Tee — solchen besassen sie auch nicht. Nun sagte ich: Gebt mir Schmalz! Diesen Artikel würden sie erst nächstens bekommen. Zuletzt rief ich voll Ungeduld: So verkauft mir wenigstens ein Paket Tabak für meinen Mann! Sie bedauerten, auch den nicht zu haben.

Jim: Die armen Schlucker!

Frau Thompson: Ich nahm nun meinen Korb und empfahl mich — nicht ohne den Herrschaften zu bemerken, dass ich ihr Geschäft nie wieder betreten werde!

Job: Sehr schön von Ihnen, Frau Thompson. Das war ein Dämpfer für diese Gesellschaft!

Frau Thompson: Ein Dämpfer? Es schien mir nicht so. Die Leute wurden nämlich jetzt ein bischen frech. Einer sagte ganz einfach: Da Sie nicht Mitglied sind bei uns, bekommen

deshalb in allen Indexziffern gleichförmig zum Ausdruck.

Wir wiederholen zum Schluss, dass die Novembererhebung den Beweis erbracht hat, dass von einem neuen Anziehen der Preise im allgemeinen nicht gesprochen werden kann, dass dagegen der Rückgang, der in der Indexziffer zum Ausdruck kommt, doch auch nicht derart ist, dass er die Berechtigung dazu gibt, umgekehrt zu behaupten, der Lebensstand gehe einer Verbilligung entgegen. Die Lebenskosten sind am 1. November immer noch höher als an irgendeinem andern Zeitpunkt, vom 1. Oktober 1920 abgesehen. Die Dezembererhebung wird zeigen, in welchem Masse die bereits durchgeführten und vorausgesagten Preisrückgänge die weitere Gestaltung der Indexziffer zu beeinflussen vermögen.



Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung.

Das Jahrzehnt 1883/92.

Allgemeines.

Die heutige schweizerische Genossenschaftsbewegung ist weit älter als die Möglichkeit, sie statistisch zu erfassen. Erst das Inkrafttreten einer einheitlichen schweizerischen Gesetzgebung über die Genossenschaften und die gleichzeitige Verpflichtung für die Genossenschaften, sich an einer bestimmten Stelle, dem schweizerischen Handelsregister, eintragen zu lassen, gibt die Möglichkeit, an Hand dieser Eintragungen sich ein zahlenmässiges Bild über die Entwicklung des Genossenschaftswesens zu machen.

Vor dem 1. Januar 1883, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des schweizerischen Obligationenrechts, das den Genossenschaften, zugleich mit den übrigen juristischen Personen, eine gesetzliche Grundlage für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft gab, stützten sich die Genossenschaften bezw. die Organisationen, die in ihrem Wesen den heutigen Genossenschaften entsprechen, auf die kantonalen Vorschriften. Die Bestimmungen der Kantone über die «Handelsgesellschaften», worunter auch die Genossenschaften zu verstehen sind, waren sehr verschieden. Nach Munzingers Zusammenstellung in seinem Gutachten «Zur Frage eines schweizerischen Handelsrechtes» hatten im Jahre 1862 14 Kantone Gesetze über die Handelsgesellschaften erlassen. In den übrigen 11 Kantonen bestanden keinerlei besondere gesetzliche Vorschriften über die juristischen Personen, teilweise wohl, weil sie noch etwas mehr oder weniger Unbekanntes waren. Aber auch die bestehenden Gesetze kannten fast ausschliesslich nur die Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaft, nicht aber auch die Genossenschaft. In der Zeit zwischen 1862 und 1883 mögen dann einige Kantone in ihrer Gesetzgebung auch Bestimmungen aufgenommen haben, die den Genossenschaften eine gesetzliche Grundlage gaben. Vor allem wird dies in der welschen Schweiz der Fall gewesen sein, wo sich die Kantone das französische Gesetz vom Jahre 1867 zum Vorbild nahmen. Das französische Gesetz hatte zwar keinen Artikel über die Genossenschaften selbst, doch konnten sehr wohl auf Grund des Artikels über die «sociétés à capital variable» (Vereine mit veränderlichem Kapital) eigentliche Genossenschaften entstehen. So erklärt es sich denn auch, dass in der welschen Schweiz bei Einführung des Handelsregisters schon bedeutend mehr eigentliche Genossenschaften bestanden, als es in der deutschen Schweiz der Fall war. Hier hatte zwar das preussische und österreichische Genossenschaftsgesetz auch einen gewissen Einfluss ausgeübt, doch war er nicht so bedeutend, wie der des französischen in der welschen Schweiz. Die meisten Selbsthilfeorganisationen mussten deshalb, wollten sie überhaupt auf einer gesetzlichen Grundlage stehen, was für viele grössere Organisationen ein entschiedener Vorteil war, die Form der Aktiengesellschaft annehmen.

Im allgemeinen schadete allerdings das Fehlen einer Gesetzgebung der Entwicklung der Genossenschaften nicht sehr viel. Im Gegenteil! Wäre die Gesetzgebung über die Genossenschaften allzufrühe gekommen, so hätte sehr leicht eine gewisse Starrheit in den Formen der Genossenschaften eintreten können. So entwickelten sich die Genossenschaften völlig den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend. Und als dann die Genossenschaftsgesetzgebung kam, fand sie bereits ein ziemlich entwickeltes

---

Sie ohnehin nichts, weder Kaffee, noch Tee, noch Schmalz, noch Tabak — Adieu! — Das war der gleiche, der zuerst so gelacht hatte!

Job: Diese Unhöflichkeit!

Jim: Keine Ware — und noch Grobheiten dazu!

Frau Thompson: Ich war froh, als ich mich wieder draussen befand. Habe nun wenigstens nicht schwer zu tragen. Gute Nacht!
(Ab.)

(Job und Jim gehen wieder beobachtend auf und ab. Sie muntern verstohlen die Burschen zur Fortsetzung ihres Krakeels auf. Die Passantengruppe hat sich durch einige Personen vermehrt.)

Ein Passant: Man stelle sich einmal vor, was diese Leute mit ihren paar Batzen alles erreichen wollen — das Undenklichste, sage ich, was sich überhaupt bezwecken lässt. (Ein Blatt Papier aus der Tasche ziehend): Ich habe mir da aufgeschrieben, was die Weber als Programm aufgestellt haben. (Lesend.) Sie wollen die gesamte Güterproduktion und -Verteilung, die Erziehung und die Regierung in ihre Hände nehmen und neu gestalten!

Ein anderer Passant: Diese Phantasten! Die ganze Welt gewissermassen auf den Kopf stellen zu wollen!

Dritter Passant: Ich finde auch eine Anmassung darin, dass sie sich die «Redlichen Pioniere» benennen!

Job (wieder mit Jim auf die Gruppe zutretend): Nicht wahr? Redliche Pioniere — das klingt ja gerade, als ob wir andern alle Spitzbuben wären!

Jim (beipflichtend): Ja, ja!
(Gelächter in der Gruppe.)

Zweiter Passant: Diese Unterscheidung war vielleicht doch angebracht!
(Neues Gelächter.)

Zweiter Passant: Denn für euch Spezierer kann die neue Konkurrenz vielleicht heilsame Folgen haben.

Jim: Wieso?

Zweiter Passant: Ihr bekommt weniger rasch Dickbäuche, Rheumatismus und sterbt keines so frühen Todes.
(Gelächter in der Gruppe.)

Job: He, he, noch zu später Stunde so mutwillig! Komm, Jim, ich glaube, wir können wohl jetzt den Heimweg antreten.

Jim: Es gibt ja ohnehin nicht mehr viel zu sehen. (Beide ab.)

Einige Stimmen aus der Gruppe: Gute Nacht, wünschen angenehme Ruhe!

(Weitere Kunden betreten den Laden und verlassen ihn wieder. Einige Weber erscheinen an der Tür, halten flüchtig Umschau und verschwinden wieder im Innern des Lokals. Aus der Gasse rückt ein neues Rudel halbwüchsiger Burschen heran, das sich mit den übrigen Taugenichtsen zu einer tollfröhlichen Radauszene vereinigt. Die Buben schreien und gröhlen, einige musizieren auf einer Maulpfeife, andere

Genossenschaftswesen vor, so dass sie nicht mehr die Grundlagen für die Genossenschaftsbewegung schaffen, sondern nur dem bereits Bestehenden eine gesetzliche Grundlage geben musste. Einen grossen Nachteil hat diese späte Anerkennung der rechtlichen Form der Genossenschaft dagegen doch gehabt. Vielen Organisationen, die sich unter dem Zwang der Verhältnisse als Aktiengesellschaften konstituiert hatten, wurde die Form zum Verhängnis. Während sie im Gedanken der Gründer reine Genossenschaften im Gewande der Aktiengesellschaft waren, übersahen ihre Nachfolger das eigentliche Wesen und hielten sich mehr nur noch an die Form. So sind verschiedene Organisationen, die ursprünglich den Genossenschaftsgedanken rein verkörperten, nur dieser Form wegen reine Erwerbsgesellschaften geworden.

Es geht aus dem Vorhergehenden leicht hervor, dass sich die Schöpfer des Obligationenrechtes nicht besonders an kantonale Gesetze halten konnten, besonders was die Genossenschaften anbetrifft, sondern dass sie sich die ausländischen Gesetze als Muster dienen lassen mussten. Es bleibt dennoch anzuerkennen, dass sie sich nicht starr an die Vorbilder gehalten, sondern auf die schweizerische Eigenart sehr viel, teilweise fast nur zuviel Rücksicht genommen haben. An Vorlagen fehlte es nicht. Verschiedene Staaten waren der Schweiz in der gesetzlichen Regelung des Genossenschaftswesens vorangegangen, so England im Jahre 1862, Frankreich und Preussen im Jahre 1867, Sachsen im Jahre 1868, Oesterreich-Ungarn und Belgien im Jahre 1873 und die Niederlande im Jahre 1876. Die Schöpfer des Abschnittes über die Genossenschaften im schweizerischen Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 haben sich vorwiegend an die englische, vor allem aber an die deutsche Gesetzgebung angelehnt. Das schweizerische Gesetz umschreibt das Wesen der Genossenschaft sehr wenig genau, ein Grund dafür, dass sich unter der Form der Genossenschaft im Verlaufe der Jahre sehr viele Organisationen bildeten, die ihrem Wesen nach entweder reine Erwerbsgesellschaften im Sinne der Aktiengesellschaften oder aber reine Vereine ohne einen wirtschaftlichen Zweck sind. Es ergibt sich deshalb von selbst, dass wir in unserer Statistik nicht nur auf die Form, sondern auch auf das Wesen der verschiedenen Organisationen Rücksicht nehmen müssen, und deshalb auch eine grosse Zahl von Genossenschaften, die dem Wesen der Genossenschaft in wirtschaftlichem Sinne fremd sind, aus unserer eigentlichen Genossenschaftssystematik ausschalten.

Die Eintragungen in das Handelsregister begannen mit Anfang des Jahres 1883. Wenn auch gleich im ersten Jahre eine grosse Zahl von Eintragungen erfolgten, so waren doch auch mit Schluss des Jahres noch lange nicht alle eintragspflichtigen Firmen wirklich auch eingetragen. Die Zahl der Eintragungen bis und mit Ende des Jahres 1883 erlaubt deshalb keinen Schluss auf die Zahl der Firmen, die zu Beginn des Jahres 1883, also vor Inkrafttreten des Obligationenrechtes, bestanden. Noch in späteren Jahren, so vor allem 1887 und 1888 fanden eine ganze Anzahl von Neueintragungen von Genossenschaften, deren Gründung weiter als bis zum Jahre 1883 zurückliegt, statt. Ein einigermassen zuverlässiges Bild über die Zahl der vor 1883 gegründeten und noch bestehenden Genossenschaften kann deshalb nur eine Zusammenstellung sämtlicher Eintragungen bis zum Jahre 1892 geben; doch ist auch dieses noch lückenhaft, da einerseits eine Anzahl von Organisationen, die für unsere Statistik in Betracht fallen und schon vor dem Jahre 1883 gegründet wurden, erst nach dem Jahre 1892 eingetragen wurden, anderseits von einer grösseren Zahl von eingetragenen Organisationen das Gründungsdatum unbekannt ist. In den zehn Jahren 1883/92 wurden insgesamt 2926 Genossenschaften und verwandte Organisationen eingetragen. An der Spitze steht das Jahr 1883 mit 855 Eintragungen, es folgt 1888 mit 347, 1892 mit 320, 1891 mit 279, 1889 mit 242, 1887 mit 238, 1890 mit 202, 1885 mit 162, 1884 mit 152 und 1886 mit 129 Eintragungen. Im allgemeinen lässt sich eine Zunahme der Eintragungen von Jahr zu Jahr feststellen. Gewisse Abweichungen von der Regel lassen sich nicht verkennen, doch ist oft der Grund der besonders grossen Zahl von Neueintragungen nicht so sehr in der besonders starken Gründungstätigkeit, als in einem hervorragenden Bemühen der Handelsregisterführer, die vor dem Jahre 1883 gegründeten und noch nicht eingetragenen Organisationen aufzuspüren, zu suchen. Die Jahre 1887/89 zeichnen sich ausserdem aber auch durch eine starke Gründungstätigkeit, namentlich auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Genossenschaften, und durch eine bemerkenswerte Zahl von Umwandlungen aus der Form der Aktiengesellschaften in die der Genossenschaft aus.

---

schlagen Purzelbäume; noch andere drängen die Köpfe an das Ladenfenster und schneiden Grimassen. Zuletzt marschieren sie im Gänsemarsch an der Ladenfront vorüber, rufend):

Schaut, die verrückten Weberlein
Wollen grosse Kaufleut' sein!

(Die Schar zieht in dieser geschlossenen Formation ab. Ihr Lärm verliert sich allmählich hinter den Kulissen. Auch die Passantengruppe verläuft sich nach und nach. Die Strassen-Beleuchtung erlischt. Von einem Kirchturm schlägt es zehn.)

Einer der Weber hängt wieder die Fensterladen ein. Dann treten er und seine Kameraden vor die Tür und schliessen diese ab. Sie bleiben plaudernd stehen.

Samuel Ashworth: Die Luft ist rein; die Radaugesellschaft hat sich wieder verlaufen.

William Cooper: Gott sei Dank! Ich fürchtete schon, sie würden uns die Bude stürmen.

James Smithies: Sie haben uns auch ohne das eine flotte Reklame gemacht.

Ein anderer Weber: Das stimmt! Morgen sind wir in aller Mund.

William Cooper (ein in einem Taschentuch verknotetes Päcklein aufzeigend): Der Erlös ist zwar noch bescheiden.

James Smithies: Lieber Cooper, beschwere dich nicht, dass das Päcklein zu leicht sei. Es könnte dazu kommen, dass du unter der Last der Einnahmen eines Tages den Rücken verbiegst. Ich bin nicht schadenfroh, aber das möchte ich doch sehen!

William Cooper: Jeder von uns würde dieses Kreuz auf sich nehmen!

Samuel Ashworth: Dessen bin ich sicher. Wir werden jede Last miteinander tragen; und je mehr wir uns in Treue verbinden, desto leichter wird uns die Bürde sein.

William Cooper (sein Päcklein in der Hand wiegend): Es ist doch immerhin ein Grundstock, ein erster Stützpunkt, auf dem man Fuss fassen kann!

Samuel Ashworth: Ein wichtiger Faktor, aber noch nicht alles. Was unser Werk gestalten und weiterführen muss, ist die Kraft und Dauer der Vereinigung, die uns nur der Glaube an die Zukunft zu geben vermag.

Ein anderer Weber: Glaube und Hoffnung!

Samuel Ashworth: Heute ist der 21. Dezember. Der kürzeste und dunkelste Tag des Jahres. Morgen schon flammt die Sonne wieder höher.

Ein anderer Weber: Der Gedanke schon wärmt mich.

William Cooper: Mag sie auch unserem Werke leuchten!

James Smithies: Glück auf für morgen!

(Sie geben einander die Hand und gehen nach verschiedenen Richtungen ab.)

(Vorhang.)

(Fortsetzung folgt.)

Streichungen erfolgten insgesamt 237. An der Spitze steht das Jahr 1888 mit 62. Es folgen 1891 mit 41, 1892 mit 38, 1889 mit 32, 1890 mit 27, 1887 mit 18, 1886 mit 11, 1885 mit 5 und 1884 mit 3. Gar keine Streichungen fanden statt im ersten Jahre 1883. Auf die Gründe, die zur Streichung führten, werden wir später noch zu sprechen kommen. Nur die Kenntnis dieser Gründe gibt uns eine Erklärung über die verschiedene Stärke des Auftretens der Streichungen in den einzelnen Jahren.

Volkswirtschaft

Beschränkung der Milchverarbeitung. (Mitget. vom eidg. Ernährungsamt.) Die immer noch sehr verbreitete Maul- und Klauenseuche und das Einstellen der Kühe auf die Winterfütterung haben die Milchversorgung, wie befürchtet werden musste, besonders in den grossen Städten recht schwierig gestaltet. Die Leitung der Milchproduzentenverbände gibt sich anerkennenswerte Mühe, um alle verfügbare Milch dem Konsum zuzuführen und wird hierin von der Grosszahl der Produzenten auch tatkräftig unterstützt. Es gibt aber nicht nur Produzenten, sondern auch Konsumenten, die für die derzeitigen Schwierigkeiten in der Milchversorgung weder Sinn noch Herz haben, und gegen diese richten sich die Massnahmen, die durch eine soeben erlassene Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes angeordnet werden.

Durch diese Verfügung wird der An- und Verkauf von Schlagrahm, Teerahm, Kaffeerahm, sowie die Verwendung von Rahm zur gewerbsmässigen Herstellung von Speisen und Getränken jeder Art vom 22. November 1920 an verboten. Erlaubt ist einzig die Verwendung von Rahm in Flaschen und Büchsen (sogenannter sterilisierter Rahm). Im weitern ist vom 1. Dezember an nur noch die Herstellung solcher Milcherzeugnisse gestattet, für die vom eidgenössischen Ernährungsamt Höchstpreise bestehen. Für jede andere Milchverarbeitung, insbesondere Kondensmilch, Trockenmilch, Milchschokolade, Zieger und Weichkäse, ist in jedem einzelnen Falle eine besondere Bewilligung des eidgenössischen Milchamtes erforderlich.

Wir appellieren an die Einsicht aller und erwarten tatkräftige Unterstützung der Massnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der Konsummilchversorgung neuerdings notwendig wurden. Man sei sich auf der ganzen Linie bewusst, dass jede Widerhandlung, sei es durch die Herstellung oder den Ankauf verbotener Erzeugnisse oder durch Ueberschreitung von Höchstpreisen, die Konsummilchversorgung beeinträchtigt und durch die eidgenössische Kommission für wirtschaftliche Straffälle geahndet werden müsste.

Die Bevölkerung wird auch gebeten, durch freiwillige Einschränkung des Frischmilchkonsums dahin zu wirken, dass in erster Linie Kranke, sowie Kinder, Greise und Frauen ausreichend mit Frischmilch versorgt werden können. Wo kantonale Rationierungsvorschriften bestehen, sind diese genau einzuhalten.

Die Kohlenrationierung. In den letzten Tagen wussten verschiedene Zeitungen zu berichten, dass sich das Volkswirtschaftsdepartement ernstlich mit der Frage der Kohlenrationierung befasst habe. Wie der «Bund» vernimmt, hat die eidgenössische Kohlenkommission in ihrer Sitzung vom 19. November zu der Frage Stellung genommen. Sie beantragt dem Volkswirtschaftsdepartement, den Kantonsregierungen mehr Freiheit einzuräumen und es diesen zu überlassen, die seinerzeit gewünschten Erleichterungen den Verhältnissen entsprechend zu gestatten. Von einer vollständigen Aufhebung der Kohlenrationierung kann also wohl noch nicht die Rede sein.

Kreiskonferenzen

Herbstkonferenz des VII. Kreises (Zürich und Schaffhausen) vom 31. Okt. im Kasino Schaffhausen. (Schluss.) Ueber die Verwendung der vom Verbande gemäss § 53 der Statuten gewährten Beiträge referiert der Kassier. Da es schwer hält, hierfür Normen aufzustellen, wird der bisherige Modus beibehalten. Die Gelder dürfen nur für Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, die das Genossenschaftswesen des V. S. K. und seiner ihm angeschlossenen Vereine betreffen. Alljährlich ist ein Auszug aus den Rechnungen zu publizieren. Um den Vereinen die Möglichkeit zu bieten, ihre Verkäuferinnen fachgemäss zu instruieren, wie ein Schaufenster zu dekorieren ist, hat der Vorstand mit dem Lebensmittelverein Zürich ein Abkommen getroffen, dass dessen Dekorateur als Wanderlehrer die einzelnen Vereine besucht und Instruktionen in der Ausstattung der Fenster erteilt. Die Besoldung des Dekorateurs übernimmt die Kreiskasse, während Reise- und Aufenthaltskosten sowie Materiallieferungen die einzelnen Genossenschaften zu tragen haben. Wünschenswert wäre eine Stellenvermittlung für Vorarbeiter und branchenkundige Verkäuferinnen für Schuh- und Manufakturwaren.

Siegfried Bloch, Zürich, hält die Schaffung einer eigenen Stellenvermittlung für überflüssig. Dekorationskurse sind wohltätig; man sollte aber dahin trachten, dass die Dekorationslehre zu einem obligatorischen Fach an den Gewerbeschulen erklärt würde. Der V. S. K. ist zu ersuchen, mit einem solchen Postulate an die Kantonsregierungen zu gelangen. Dr. Schär hat sowohl vom taktischen wie vom prinzipiell genossenschaftlichen Standpunkt aus Bedenken, vom V. S. K. aus mit einem solchen Begehren sich an die Kantone zu wenden, wogegen Kaufmann, Zürich, das Postulat warm empfiehlt. Frauchiger, Zürich, möchte von einer solchen Eingabe absehen. Durch Veranstaltung von Dekorationskursen in unsern eigenen Kreisen kann der gewünschte Zweck durchaus erreicht werden. — Flach, Winterthur, redet einer bessern Ausbildung der Verkäuferinnen überhaupt das Wort. Kurse genügen allein nicht; eine genossenschaftliche Verkäuferinnenschule mit Internat wäre durchaus zeitgemäss. Ein schönes Schaufenster und ein praktisch und geschmackvoll eingerichtetes Lokal laden zum Kaufen ein. Auch wir Genossenschafter sollen auf solche Propaganda nicht verzichten. Ausländische Konsumvereine sind uns hierin bahnbrechend vorangegangen.

Mit lebhaftem Interesse hörte die Konferenz die Ausführungen von Verwalter Lienhard über die Förderung der schweizerischen Volksfürsorge an. Dieses Versicherungsinstitut hat sich in den zwei Jahren des Bestehens gut ent-

wickelt. Wenn die Vereine noch mehr als bisher für dasselbe einstehen, dürfte der Bestand der abgeschlossenen Lebensversicherungen bedeutend anwachsen. Der zu Versichernde muss oft hartnäckig bearbeitet werden. Manche Genossenschaft sollte von der Kollektivversicherung ihrer Mitglieder Gebrauch machen. Im Kreise VII haben Stein a. Rh. und Wetzikon solche gemeinsame Versicherung abgeschlossen, wobei der Versicherte einen Teil der Prämien und der Verein den andern übernommen hat. Bloch, Zürich, spricht der Besorgung der Acquisition im Hauptberuf das Wort; im Nebenamt ist sie oft eine Ausbeutung. Böschenstein, Stein, und Honegger, Rüti, weisen auf die ideale Seite hin; sowohl Gewerkschaften wie Konsumvereine hätten sich nicht derartig entwickelt, wenn nicht viele uneigennützige Arbeit geleistet worden wäre. Ohne Ideale ist ein Aufsteigen nicht möglich.

Um eine Nachmittagssitzung zu umgehen, wurde während des Mittagessens weiter beraten. Die Aufhebung der Verfügung betr. Vermahlung des Brotgetreides und des Verbotes des Verbackens von Weissmehl gestattet die Herstellung von Weissbrot wieder. Im Interesse eines einheitlichen Brottyps wäre es sehr erwünscht, dass jegliches Mischen von Weissmehl und Vollmehl zum Backen von Grossbrot verboten würde. Ist das Mischen erlaubt, so entstehen überall neue Brotsorten; eine Bäckerei sucht die andere zu überbieten. Durch diese Mannigfaltigkeit wird die Produktion erschwert und Preissteigerungen sind die Folge. Eine zuverlässige Brotkontrolle ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es wird angeregt, an das eidg. Ernährungsamt das Gesuch zu richten, unverzüglich ein Verbot zu erlassen, dass jegliches Mischen von Voll- und Weissmehl zum Backen von Grossbrot ausgeschlossen sein solle. Eine solche Regelung liegt zurzeit sowohl im Interesse der Bäckereien als der Konsumenten. Der Verband der Bäckermeister des Kantons Zürich stellte an die Konsumvereine das Gesuch, nach nunmehriger Freigabe des Weissmehles einen einheitlichen Weissbrottyp herzustellen. S. Bloch - Zürich sprach gegen eine Vereinbarung mit den Privatbäckern, während Meier - Winterterthur und Schlatter - Schaffhausen im Interesse der Einheitlichkeit die Abschliessung eines Uebereinkommens empfahlen. Einmütig wurde beschlossen:

1. Es sollen keine Mehlmischungen vorgenommen und kein aus Voll- und Weissmehl gemischtes Brot hergestellt werden.

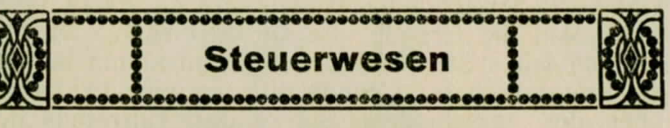
2. Weissbrot soll nur in kleinen Laibchen von ca. 430—450 gr unter Verwendung von 500 gr Teig gebacken werden. Grössere Laibe sind nicht in den Verkehr zu bringen.

3. Der Preis dieser Weissbrötchen wird einheitlich auf 65 Rp. per Stück festgesetzt.

Der Vorstand wird bevollmächtigt, mit dem Bäckermeisterverband ein diesbezügliches Abkommen zu treffen.

Der L. V. Zürich reichte folgende Motion ein und liess sie durch S. Bloch begründen: «Der Verband schweiz. Konsumvereine wird ersucht, die Frage der Errichtung genossenschaftlicher Aufklärungs- und Bildungskinos zu prüfen und darüber an einer der nächsten Konferenzen Bericht und Antrag zu stellen.» Die Kinos sind zu Brennpunkten der Belehrung und Zerstreuung geworden und es ist durchaus ein Gebot der Zeit, sie in die Propaganda- und Aufklärungstätigkeit der Genossenschaftsbewegung einzubeziehen. Die Motion wurde erheblich erklärt.

Ort und Zeit der nächsten Konferenz festzusetzen, wird dem Vorstande überlassen. R. St.



St. Galler Steuersorgen.

H. Auch der Kanton St. Gallen leidet unter alten und neuen Steuersorgen. Längst reichen seine regelmässigen Einnahmen nicht aus zur Deckung der unvermeidbaren Ausgaben. Seit Jahren schleppt er ein stets wachsendes Defizit durch Amtsrechnungen und Budgets. Der anderwärts eingeschlagene einfache Weg der Erhöhung des Steueransatzes ist durch das gesetzlich festgelegte Steuerfussmaximum von 2,5 Promille verrammelt. Alle Studien, Botschaften und Reden brachten bis zur Stunde keine wirklich grosszügige Finanzreform. Man begnügte sich zunächst mit den kleinen Mitteln, wie Erhöhung des Salzpreises, aller Sporteln, Gefälle und Gebühren, fasste die anonymen Gesellschaften etwas schärfer an, verbesserte das Einschatzungsverfahren, entwarf Gesetze über Wertzuwachssteuer und amtliche Inventarisation in allen Todesfällen. Aber das Vollbrachte half ungenügend, das Begonnene wagte man nicht zu vollenden, «aus referendumspolitischen Gründen». Schliesslich präsentierte der nunmehr zurückgetretene Finanzchef als vermeintlich taugliches Rettungsmittel den Gesetzesentwurf für eine «Zusatzsteuer». Unter diesem Namen versteckte sich nichts anderes als die Erhöhung des Steuerfussmaximums um 40 Prozent, d. h. von 2,5 Promille auf 3,5 Promille. Um diese Erhöhung geniessbar zu machen, wurden ihre Erträgnisse ausschliesslich zwei Zwecken reserviert: der Deckung der Kriegswirtschaftsschulden und der Auslagen für einen beabsichtigten grosszügigen Ausbau der kantonalen Krankenanstalten. Der neue Chef des Finanzdepartements gab dem Kind nun auch noch den Namen «Spezialsteuer» und ermässigte gleichzeitig den Ansatz von $^2/_5$ auf $^1/_4$ der Staatssteuer, die somit effektiv auf 3,125 Promille erhöht wurde.

Es ist hier nicht der Ort, die ganze Vorlage kritisch zu beleuchten und alle die zahlreichen gegen sie zu erhebenden Bedenken darzulegen. Wir beschränken uns auf einige Angaben über die Konsequenzen der Vorlage für die Genossenschaften.

Vorgesehen ist nach dem neuesten Entwurf die Erhebung einer Spezialsteuer, bestehend in einem Zuschlag von 25 Prozent des ordentlichen Staatssteuerbetreffnisses. Es wird also keine Rücksicht genommen auf die schweren Mängel des bestehenden Gesetzes, auf die starke Umschichtung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass dieses Gesetzes. Ohne jede Abstufung nach der Steuerkraft werden alle Steuerpflichtigen mit dem gleichen prozentualen Zuschlag belastet. Nur den Aktiengesellschaften und Genossenschaften gegenüber wird eine Ausnahme gemacht. Und was für eine! Sie ist zwar so geschickt versteckt, dass sie ohne gründlichere Untersuchung unentdeckt bleibt. Was bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften vom Einkommen als «Staatssteuer» erhoben wird, ist tatsächlich nur zur Hälfte wirklich Staatssteuer. Die andere Hälfte geht zu gleichen Teilen an politische und Schulgemeinde. Wollte man die Konsumvereine also «gleich» behandeln wie andere Steuerzahler, so hätte

der Zuschlag nur auf dem wirklich dem Staate zufallenden Hälfteanteil erfolgen dürfen. Tatsächlich aber wird ihnen und nur ihnen der 25prozentige Zuschlag auch auf der den Gemeinden abzuliefernden Hälfte zugemutet. Der Vorschlag von Regierungsrat und grossrätlicher Kommission bringt also den Konsumvereinen eine Erhöhung des effektiven Einkommens-Staatssteuerbetreffnisses **um volle 50 Prozent!**

Hier nur wenige Zahlenbeispiele. Blieben Vermögens-, Ueberschuss- und Rückvergütungsverhältnisse sich gleich wie im Jahre 1919, so hätten auf Grund des Spezialsteuergesetzes zu ihren ordentlichen Steuern an Zuschlägen künftig zu zahlen:

Konsumverein St. Gallen	Fr.	2,105.30
Allg. Konsumgenossenschaft Rorschach	»	1,436.70
Konsumverein Rheineck	»	509.80
Konsumgenossenschaft Heerbrugg	»	502.20
Konsumverein Buchs	»	861.15
Konsumverein Mels-Sargans	»	787.45
Konsumgenossenschaft Zürichsee	»	252.30
Konsumverein Nesslau	»	507.55
Konsumverein Ebnat	»	661.95
Konsumgenossenschaft Kirchberg	»	341.50
Konsumverein Bazenheid	»	707.10
Konsumverein Uzwil	»	877.55
Konsumverein Flawil	»	454.50
Konsumverein Gossau	»	844.75
Mehrbelastung für 14 Vereine	**Fr.**	**10,849.80**

Diese wenigen Zahlen dürften genügen, um die berufenen Vertreter der Konsumenteninteressen zum Aufsehen zu mahnen. Bereits hat das Gesetz die erste Lesung im Grossen Rat passiert. Die Opposition der sozialdemokratischen Fraktion, unterstützt von Demokraten und Jungfreisinnigen, wurde niedergestimmt. Die zweite Lesung ist für eine ausserordentliche Januarsession vorgesehen. Es ist also hohe Zeit, dass die Konsumvereine mobilisieren. Abwehr der beabsichtigten neuen, Beseitigung der alten Steuerungerechtigkeiten, muss die Parole der Konsumvereine sein.



Ehrlichkeit währt am längsten. Verschiedene Beobachtungen veranlassen mich, nachstehende Zeilen zu schreiben. Die Ursache liegt in Erscheinungen, die an der Gesundheit der Genossenschaft nagen. Die Instruktionskurse der Verkäuferinnen bieten mir jeweilen Gelegenheit, den in die Praxis tretenden Verkäuferinnen so recht ins Gewissen zu reden, um sie auf das Schandbare, wie es dann und wann vorzukommen pflegt, aufmerksam zu machen.

Es dürfte nichts schaden, dies auch einmal hier auszusprechen. Dabei gehe ich von der Auffassung aus, dass gegen schädliche Erscheinungen im Genossenschaftswesen Stellung genommen werden muss, wenn wir der Verbreitung nicht Vorschub leisten wollen. Allzuviele Leute, mit unlautern Absichten drängen sich an die Krippe der Genossenschaften.

Nun einige Beispiele dieser Uebel:

1. Da bringt der Briefträger in den Konsumladen eine Sendung Korsetts. Zufällig ist der Verwalter da und nimmt die Sendung entgegen. Er öffnet sie und findet oben darauf ein schönes Korsett mit Spitzen. Die Sendung enthält nebstdem 12 weitere Korsetts. Auf der beiliegenden Faktur sind aber nur 12 Stück fakturiert. Das dreizehnte mit Spitzen versehene war für die Verkäuferin bestimmt als «Schmiermittel» oder wenn man will als Ermunterungspreis!

2. Ein Blusen- und Schürzenreisender wird vom Verwalter mit seiner Kollektion in den Laden verwiesen, damit die Verkäuferin wählen und den Bedarf zusammenstellen kann. Schöne Exemplare kommen zum Vorschein. Die Verkäuferin sagt: «Diese Bluse da gefiele mir auch!»

Der Reisende antwortet prompt: «Wenn Sie mir eine schöne Bestellung geben, so erhalten Sie eine solche gratis zugeschickt!»

Die Versuchung liegt nahe, dass die Verkäuferin mehr bestellt als nötig ist. Die nächste Inventur ergab ein grosses Lager an Schürzen und Blusen.

3. Der Schuhreisende einer grossen Firma (nicht V. S. K.) spricht vor, macht seine Offerten, und packt seine Muster aus. Zuerst alle die feinen und teuren Artikel, dann kommen stufenweise billigere und zuletzt die neueste «Création» des Mutterhauses. Man besichtigt und diskutiert. Der Verwalter ist zurückhaltend. Der Reisende sucht das Geschäft in Fluss zu bringen und sagt dem Verwalter: «Geben Sie mir Ihre Nummer auf, und ich lasse Ihnen ein Paar gratis zugehen.» Der Verwalter lehnt höflich ab.

4. Ein anderer Fall: Der Schuhreisende kommt mit der Kollektion, aber nicht zum Verwalter, sondern in den Laden. Er befolgt das nämliche Verfahren: zuerst die teuern, und dann die billigeren Waren. Ein schöner grosser Auftrag wird vom Privatreisenden entgegengenommen. Der Schlusseffekt kommt: Der Reisende offeriert einzelnen Verkäuferinnen und einem Angestellten von der neuesten «Création» des Mutterhauses. Bei einzelnen hat er Erfolg.

5. Eine Verkäuferin ist verlobt; sie arbeitet an der Aussteuer, bestellt dieses und jenes an ihre Adresse im Laden. Die Ware kommt gegen Nachnahme. Die Verkäuferin bezahlt aus der Ladenkasse. Die nächste Inventur ergab ein grosses Manko. Die Verkäuferin wird zur Rede gestellt und bekennt, Nachnahmen und dieses und jenes aus der Ladenkasse bezahlt zu haben.

6. Eine Verkäuferin lebt auf grossem Fuss, d. h. ihr Aufwand in Toilette und Kleidung zeigt immer das Neueste und Schönste. Der Monatslohn reicht nicht aus. Die Versuchung liegt nahe: sie nimmt Geld aus der Kasse und erhöhte dafür willkürlich die Verkaufspreise. Trotzdem hat die Inventur mit Manko abgeschlossen.

7. Ein Depothalter schliesst mit einigen Tausend Franken Manko ab. Die Untersuchung ergab, dass er seinen Bedarf stets ohne Zahlung dem Warenvorrat im Laden entnommen hat.

* * *

Was lehren uns diese Fälle? Welche Nutzanwendung ergibt sich für das Personal?

Zum Falle 1: Die Verkäuferin hatte Kompetenz, Waren zu bestellen, und mit dem Reisenden direkt zu verkehren. Die Verkäuferin wünschte sich ein schönes Korsett und der Geschäftsreisende entsprach in «verbindlicher» Weise. Der Zufall, der so oft unerwünscht eintrifft, brachte die Sache an den Tag. Die Verkäuferin hat aber das in sie gesetzte Vertrauen missbraucht und das Zutrauen der Verwaltung für immer verloren.

Zum Fall 2: Die Verkäuferin hat sich offenkundig «schmieren» lassen und hat sich vom Reisenden eine Menge Waren, Blusen und Schürzen, zum Teil sehr teure und ungangbare Ware, aufschwatzen lassen. Die Genossenschaft hat den Schaden.

Zum Fall 3: Der Verwalter geht nicht auf den Leim, wahrt seine Unabhängigkeit und schützt die Genossenschaft vor einem Lager von ungangbaren Artikeln und damit vor Schaden.

Zum Fall 4: Diese Verkäuferin und obern Angestellten lassen sich «schmieren», sind keine Genossenschafter, verkaufen die Genossenschaft um ein paar Rappen wegen an die Lieferanten und machen sich mit der Zeit unmöglich. Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht. Es ist der typische Fall, wie ein Mensch auf die schiefe Ebene kommt. Es ist aber auch jener Fall, den sich die Herren Geschäftsreisenden in die Ohren sagen und unter dem Siegel der «Verschwiegenheit» im Eisenbahncoupé, im Restaurant, auf dem gemeinsamen Wege etwa mit den Worten aufklären: Du, wenn du bei X. Geschäfte machen willst, so musst die Verkäuferin oder die Angestellten «schmieren».

Zum Fall 5: Eine Verkäuferin sollte sich keine Nachnahme in den Laden adressieren lassen, weil die Versuchung zu gross ist, sich an fremdem Gute zu vergreifen. Privatgeld und fremdes, d. h. in diesem Falle eigenes und Genossenschaftsgeld, dürfen nicht miteinander vermischt werden.

Zum Fall 6: Wer über seine Mittel lebt, der Hoffart und Eitelkeit nachrennt, vergreift sich früher oder später an fremdem Gut, verliert die Stelle und riskiert, mit dem Gefängnis bekannt zu werden.

Zum Fall 7: Die Barzahlung gilt nicht nur für Genossenschaftsmitglieder, sondern auch für deren Angestellte. Personal, das Waren dem Laden oder Magazin entnimmt ohne sie gleich zu bezahlen, begeht damit den Weg der Veruntreuung.

* * *

Die Angestellten können aus diesen Fällen entnehmen, dass jede Unredlichkeit an den Tag kommt, dass es um eines kleinen Vorteiles wegen keinen Sinn hat, seinen guten Namen und seine ganze Zukunft zu kompromittieren.

Die erwähnten Fälle sind glücklicherweise nicht sehr zahlreich, aber sie sind symptomatisch. Es ist doch etwas bezeichnend, wenn ein Angestellter oder eine Angestellte jahrein jahraus keine Schuhe kauft im Laden und doch stets in Schuhen in den Laden kommt! — Nicht minder auffallend ist, wenn einzelne Schuhverkäuferinnen die Produkte des V. S. K. nicht wollen und der Konkurrenz neun Zehntel des Bedarfs zuschieben, um das ganze Jahr hindurch in geschenkten Schuhen umherzulaufen und von der Genossenschaft den Lohn zu beziehen und eventuell sich noch mit einer Pension ausstatten zu lassen.

Für die Verwaltungen und Vorstände und auch die einzelnen Genossenschafter sind dies Fälle, welche deutlich sagen: Aufsicht und Kontrolle muss sein in jedem Betriebe. Wer seine Pflicht gewissenhaft erfüllt, hat keine Kontrolle zu scheuen. E. H

Wie viele Waren vermag eine Verkäuferin umzusetzen? Die Frage: «Wie viele Waren vermag eine Verkäuferin umzusetzen» ist keine müssige und wird oft gestellt. Sie hat ihre Ursache in der Kalkulation bezw. im Unkosten- und Spesensatze, mit welchem ein Betrieb zu rechnen hat. Von dem Spesensatze hängt es ab, ob ein Betrieb mehr oder weniger leistungs- und konkurrenzfähig ist.

Wenn eine Konsumgenossenschaft gegründet und der Konsumladen eröffnet wird, so machen wir gewöhnlich die Wahrnehmung, dass entweder die bisherigen Preise eine Reduktion erfahren, sei es direkt durch Abschlag eventuell durch Rabatt, oder es wird ein Preisaufschlag verhindert. Von diesem Momente an, d. h. von der Eröffnung des Konsumladens an, muss die Konkurrenz, bestehe sie im Spezierer oder Schuhhändler, anders kalkulieren als bisher und sich vor allem mit weniger begnügen. Die gute Zeit ist für sie vorbei. Gleichzeitig hat dies aber auch zur Folge, dass die Konsumgenossenschaft mit möglichst wenig Spesen und Unkosten auskommen und jede Extrabelastung des Betriebes vermeiden muss. Zur Kalkulation ist aber auch die Kenntnis der Leistungen des Personals notwendig. Wo diese Leistungen im Provisions- oder Akkordverhältnisse berechnet werden, ist die Kalkulation eine einfachere und zuverlässigere als da, wo Zeitlohn zugrunde liegt. Aus diesem Grunde ist obige Frage keine müssige.

Eine für alle Fälle zutreffende Antwort auf die Frage zu geben, ist nicht nur sehr schwer, sondern geradezu unmöglich. Es sind so viele Faktoren, welche da mitsprechen, dass nach einer summarischen Aufzählung derselben jeder Interessent die Antwort selber findet. In erster Linie muss unterschieden werden zwischen den verschiedenen Branchen, nämlich:

Lebensmittel,
Haushaltungsartikel,
Schuhwaren,
Manufaktur-, Mercerie- und Konfektionswaren
und gemischte Lager.

In zweiter Linie kommt die Kundschaft in Betracht, d. h. ob sie mehr oder weniger zahlreich und kaufkräftig ist.

In dritter Linie sind die Einrichtungen, ihre zweckmässige Anordnung, von bestimmtem Einfluss, nämlich, ob sie mit oder ohne Vorwägzimmer ausgestattet sind. Sodann ist auch die Arbeitszeit bis zu einem gewissen Grade von Einfluss.

Der Verkauf auf Kredit verursacht nicht nur grössere Zinsbelastung, sondern auch vermehrte Arbeit.

Zum Schlusse sind Qualifikation der Verkäuferin und das Sortiment von Bedeutung.

In Lebensmittelläden ist der Bezug bezw. Bedarf von Paketwaren von grossem Einfluss auf die Abwicklung der Bedienung. Desgleichen die Einrichtung eines Vorwägzimmers. Da wo der Ladenverkehr zeitweise schwach ist, sollte unter allen Umständen darauf gehalten werden, dass in der ruhigen Zeit Waren zum voraus abgepackt werden. Dies wird zu wenig praktiziert. Die Ursache liegt meist darin, dass das Personal das Verständnis hierzu nicht besitzt, in diesem Falle muss es von der Verwaltung dazu angehalten werden.

Den Vorwägzimmern wird zuweilen auch zu wenig Bedeutung beigemessen. Denn das Vorwägzimmer begünstigt nicht nur die prompte Bedienung, sondern auch das exakte Abwägen, und in Notfällen kann die Vorwägerin zum Ersatzdienst im Laden herangezogen werden. Mit dem Ueberhandnehmen der Ferien ist solches Ersatzpersonal sehr erwünscht.

Im Verhältnis wie sich die Preise erhöht haben, sollte sich auch die Umsatzbewältigung steigern. Wenn in der Vorkriegszeit Fr. 40.000.— bis 60.000.— pro Jahr von einer Verkäuferin umgesetzt wurden, so dürfte heute bei den gesteigerten Preisen das Doppelte erreicht werden. Der grosse Abstand zwi-

schen unterer und oberer Linie erklärt sich aus den verschiedenen weiter oben angegebenen Faktoren, welche den Umsatz beeinflussen und fördern können.

Nun kann aber der Fall eintreten, dass der Umsatz mehr als für eine Verkäuferin ausreicht und doch nicht für zwei genügend ist. In diesem Falle ist die Lösung zuweilen schwieriger als angenommen wird. Das Gegebene wäre die Anstellung einer Lehrtochter oder die Anstellung einer halbtägigen oder Stundenverkäuferin, welche auf die strengen Stunden zum Dienste herangezogen wird. Sehr oft ist es aber schwierig, am Orte oder in der Umgebung eine geeignete Tochter oder Frau zu finden, so dass in der Anstellung einer Lehrtochter die zweckmässigste Lösung zu suchen ist. Dadurch wird auch ermöglicht, dass der Ladenverkehr stets in Anwesenheit einer Angestellten sich abwickelt. Es kann doch vorkommen, dass eine Verkäuferin in den Keller oder ins Magazin gehen muss, wobei der Laden ohne Aufsicht bleibt. Leider gibt es räudige Schafe, die mit unlauteren Absichten in den Laden gehen und so die ständige Aufsicht wünschbar, wenn nicht notwendig, machen. Dies sei nur nebenbei gesagt.

Was für den Umsatz im Lebensmittelladen gilt, hat auch seine Gültigkeit für andere Branchen, denn auch in diesen kommt es auf zweckmässige Einrichtungen, Sortiment, die Kundschaft, Qualifikation der Verkäuferin, Kreditwirtschaft etc. an.

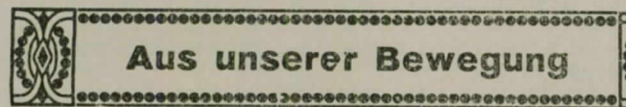
Diese Ausführungen würden an einem Mangel leiden, wenn wir nicht auch die Dienstabfertigung als Glied in die Reihe der Faktoren einstellen würden, welche auf den Umsatz von bestimmendem Einflusse sind.

Wir können dem Personal nie genug empfehlen, in der Bedienung freundlich, höflich, ordnungsliebend und aufmerksam zu sein.

Bei Personalwechsel macht man sehr oft die Wahrnehmung schwankender Umsätze. In grösseren Betrieben tritt dies zwar weniger zutage als in kleinen Betrieben, aber die unfreundliche Bedienung macht sich überall in ungünstigem Sinne bemerkbar.

Der Konsument, der Käufer, will freundlich behandelt sein, findet er dies nicht, so sucht er andere Wege auf.

So sehen wir, was alles auf den Umsatz und die Spesen einwirken kann; jede Verwaltung muss selbst untersuchen, wie der grösste Umsatz bei niedrigstem Spesensatze erzielt werden kann. Argus.




Aus unserer Bewegung

Burgdorf. *Verkäuferinnenkonferenz. (E.-Korr.)* «Was lange währt, wird endlich gut», kann in bezug auf die Abhaltung dieser Konferenz mit Recht gesagt werden, denn nachdem sie infolge Versammlungsverbotes wegen Seuchengefahr verschiedene Male hatte verschoben werden müssen, konnte sie endlich Sonntag, den 7. November abhin durchgeführt werden. Der Aufmarsch war trotzdem ein guter, waren doch zehn umliegende Genossenschaften durch rund 150 Personen — Verkäuferinnen und Vorstandsmitglieder — vertreten.

Mit den Worten «Aufgeschoben ist nicht aufgehoben» eröffnete Herr Scholer in seiner bekannten, «das Volk gewinnenden Art» die Tagung, überbrachte die Grüsse der Verbandsbehörden und erörterte den Zweck solcher Konferenzen.

Als Tagespräsident beliebte Herr Michel, Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Burgdorf. Er betonte die Notwendigkeit solcher Zusammenkünfte gerade in der gegenwärtigen Zeit, um das gegenseitige Vertrauen zwischen Verwaltung und Verkaufspersonal enger zu knüpfen und zu festigen.

Das nachfolgende Referat des Herrn Maag vom V. S. K. über die Aufgaben und Pflichten des Verkaufspersonals einer Konsumgenossenschaft ist im «Schweiz. Konsumverein» schon mehrmals des nähern erwähnt worden, so dass es sich erübrigt, hier nochmals näher darauf einzutreten. Getreu der Devise jedoch, «dass etwas Gutes nicht oft genug gesagt werden kann», befasste er sich statt mit neuen Programmpunkten für die Zukunft mit alten Wahrheiten, Grundsätzen und Idealen unserer Genossenschaftsbewegung. Er betonte, dass die Aufgabe einer Konsumverkäuferin nicht leichter Natur sei, vielmehr brauche es zu deren Lösung tüchtige, pflichtgetreue und verständnisvolle Angestellte, da entgegen denjenigen der Privatgeschäfte die Angestellten einer Konsumgenossenschaft an einem idealen Werke mitarbeiten. Es war keine trockene Materie, in der der Referent die Pflichten und Aufgaben von Verwaltungsbehörden und Verkaufspersonal vortrug, sondern er verstand es, anhand zahlreicher Beispiele und durch eine höchst humorvolle Vortragsweise die Anwesenden in Spannung zu halten. Er äusserte sich zur Bedienung, schilderte das Kreditunwesen, die Ladenmanki usw. Anschliessend an diese allgemeinen Betrachtungen, ging Herr Maag zur Besprechung der Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens auf dem Gebiete der Eigenproduktion und das Wesen der Eigenpackungen des Verbandes über. Die Schutzmarke des Verbandes und die Vermittlung der Co-op-Schokolade wurde mit Rücksicht auf die neuerdings bekundete Stellung der Syndikatsfabriken Gegenstand einlässlicher Erörterung. Hauptsächlich bei letzterem Artikel wurde darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, dass die Verkäuferinnen sich Rechenschaft geben über die gute Qualität und den Preis dieser Ware. Das allen Teilnehmern als «Beigemüse» abgegebene Musterpäckchen wird seine gute Wirkung nicht verfehlen, und starker Applaus lohnte des Referenten treffliche Ausführungen.

Der gemeinsame aromatische Kaffee, zu dem die Konsumgenossenschaft Burgdorf das nötige Backwerk lieferte, das ihrer Bäckerei alle Ehre machte, weckte die «Geister» zu neuen Taten auf. Im gemütlichen Teil sorgte der von Verkäuferinnen der Konsumgenossenschaft Burgdorf aufgeführte Schwank «Nach den ersten sechs Wochen» für sehr angenehme Unterhaltung und legte in äusserst humorvoller Weise dar, wie oft ein junger Ehemann mit einem gewissen Schuhwerk verglichen wird. Rhythmische Musik verlockte selbst ergraute Häupter zum «Rock- und Kittelschwingen», und Vorträge des Jodlerklubs Burgdorf, die starken Beifall fanden und lobende Erwähnung verdienen, schufen hierzu die liebliche Umrahmung. So darf denn der Berichterstatter hoffen, dass dieser Anlass seine guten Früchte zeitigen werde. Allzu rasch rückte die Stunde des Abschiednehmens heran, und hier und dort ertönte der Ruf: «Auf baldiges Wiedersehen!»

Konsumgenossenschaft Interlaken und Umgebung. Zu Winterbeginn erwarten die Interlakener Genossenschafter den Tätigkeitsbericht ihres Vorstandes über das verflossene Jahr. Aus dem kürzlich im «Gen. Volksblatt» erschienenen 13. Geschäftsbericht, der den Zeitraum vom 1. Oktober 1919 bis zum 30. September 1920 umfasst, und speziell aus den übersichtlichen und leicht verständlichen Rechnungen über die einzelnen Betriebe und Konti erhalten wir den Eindruck, dass die Genossenschaft in bezug auf Ausdehnung und finanzielle Konsolidierung in der Berichtsperiode wieder einen gewaltigen Fortschritt erzielt hat. Ein kurz gefasster Auszug dürfte auch die Leser des «Konsumverein» interessieren.

Mit Bezug auf die allgemeine Geschäftslage bemerkt der Bericht einleitend, «dass die Situation mit Bezug auf die Teuerung eine weitere Verschärfung erfahren hat». Die politische Unsicherheit und der unvermeidliche «Abbau» der Kriegswirtschaft, verbunden mit dem enormen Tiefstand der Valuta unserer Nachbarstaaten dürfte für das allgemeine Geschäftsleben kaum minder schwerwiegend sein als die hinter uns liegenden Kriegsjahre.

Der V. S. K. zählt wohl wenig Genossenschaften, die unter dem Tiefstand der Valuta so spürbar leiden mussten wie wir im Berner Oberland mit unseren Hotelpalästen, die auf den Besuch fremder Gäste angewiesen sind, die aber seit dem Kriegsausbruch leider nur in kleiner Zahl eingetroffen sind. Immerhin ist für die Saison 1920 eine merkliche Besserung zu verzeichnen, jedoch nicht in dem Masse, dass unsere Werkstätten wieder mit Arbeitern angefüllt werden konnten. Wir sind davon fest überzeugt, dass, wenn wieder einmal «normale» Zeiten eintreten, unsere Genossenschaft gewaltig vorwärts schreiten wird. Auch die nun ihrer Vollendung entgegengehende Kammgarnfabrik, die 300 Arbeiter beschäftigen soll und die nunmehr zur Tatsache gewordene Verlegung eidgenössischer Bureaus nach Interlaken mit ca. 200 Angestellten wird eine enorme Entwicklung unserer Genossenschaft zur Folge haben. In bezug auf die künftige Prosperität unserer Genossenschaft braucht uns nicht bange zu sein, trotzdem gerade heute von gegnerischer Seite, an deren Spitze sich der «Grossritter» von Unterseen gestellt hat, mit allen Mitteln gegen uns operiert wird. Der unaufhaltsame Vormarsch des Genossenschaftswesens im Oberland — dessen Kranz sich in jüngster Zeit um die Genossenschaften Stechelberg, Lauterbrunnen und Mürren vermehrte

— hat den «Grossritter» so in Harnisch gebracht, dass kein Mittel unversucht bleibt, Neugründungen zu verhindern oder bestehende Konsumgenossenschaften bodigen zu wollen. Nur ganz sachte, Herr «Ritter», euer Damoklesschwert ist zu wenig scharf!!

Nach dieser Abschweifung wollen wir zurückkehren zur eigentlichen Berichterstattung.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte trat die Verwaltung zu 8 und die Betriebskommission zu 34 Sitzungen zusammen.

Zu Anfang des Betriebsjahres wurde mit dem Personal ein neues Lohnreglement vereinbart und wir glauben der heutigen Teuerung entsprechend gehandelt zu haben.

Als neue Errungenschaft ist die im Dezember erfolgte Eröffnung der Filiale Wilderswil zu registrieren. Ferner der Ankauf eines Lastautos, das im Verkehr mit den 7 Filialen bisher sehr gute Dienste geleistet hat, wie auch die Anschaffung von drei Kaffeemühlen mit elektrischem Betrieb, für deren Anschaffung ca. Fr. 3000.— verausgabt werden mussten.

Der Umsatz hat gegenüber dem Vorjahre um Fr. 119,285.75 zugenommen und stieg damit auf Fr. 763,712.50, der sich auf die sieben Filialen wie folgt verteilt:

Interlaken	Fr.	140,323.—
Bönigen	»	106,726.30
Matten	»	152,193.35
Unterseen	»	144,470.15
Ringgenberg	»	68,633.90
Grindelwald	»	88,715.90
Wilderswil (10 Monate)	»	52,978.10
Depots Burglauenen und Zweilütschinen	»	9,671.80

Der Verkehr der Bäckerei hat sich derart entwickelt, dass im Berichtsjahr ein dritter Bäcker angestellt werden musste. An die verschiedenen Verkaufslokale wurden im ganzen 271,450 Kilo Brot geliefert oder total für Fr. 210,965.08. Die Verwaltungsbehörden beschäftigen sich gegenwärtig mit dem Gedanken, entweder den bestehenden Backofen in elektrische Beheizung umzubauen oder aber die Erstellung eines zweiten Ofens mit elektrischer Beheizung vorzunehmen. Anlässlich der letzten Generalversammlung wurde ein sogen. Backofenfonds mit Fr. 5000.— dotiert und wir hoffen, auch die diesjährige Generalversammlung werde den genannten Fonds nach Antrag der Verwaltung auf Fr. 10,000.— erhöhen.

Die Mitgliederzahl ist um 266 und damit auf 1214 gestiegen.

Die *Ertragsrechnung* schliesst ab mit einem Nettoüberschuss von Fr. 49,688.05. Die allgemeinen Unkosten erforderten Fr. 70,862.70.

Aus der *Bilanz* erwähnen wir auszugsweise folgende Posten: Wertschriften Fr. 8100.—; Liegenschaften Fr. 127,033.—; Auto Fr. 13,000.— (Abschreibung Fr. 2636.—); Warenlager inklusive diverse kleine Ausstände Fr. 143,057.50; Anteilscheine 21,648.80 Franken; Obligationen Fr. 13,150.—; Depositengelder 95,045.75 Franken; Reservefonds Fr. 24,000.—; Backofenfonds Fr. 5000.—; Hypotheken I. Ranges Fr. 58,333.60; Kontokorrentschulden inkl. Fr. 40,000.— Hypothek beim V. S. K. Fr. 52,295.55.

Erfreulich ist die Tatsache, dass die Depositengelder von Fr. 64,377.90 auf über Fr. 95,000.— gestiegen sind. Ein Beweis, dass sich unsere Genossenschaft seitens der Mitglieder eines stetigen Zutrauens erfreut.

Der Bericht der Revisonskommission spricht sich sehr lobend aus über die saubere und tadellose Buchführung unseres Verwalters Herrn Rothlin, zollt aber auch den übrigen Angestellten und Verwaltungsbehörden die vollste Anerkennung für die geleistete Arbeit.

Der Nettoüberschuss von Fr. 49,688.05 wird folgendermassen zu verteilen beantragt: Zuteilung an Reservefonds Fr. 7500.— und steigt derselbe damit auf Fr. 31,500.—; Zuteilung an Backofenfonds Fr. 5000.— (Fr. 10,000.—); 5% Rückvergütung an die Mitglieder Fr. 35,578.10; 2% an die Nichtmitglieder Fr. 749.40; zur Verfügung der Generalversammlung Fr. 860.55.

Seit Gründung der Genossenschaft beträgt der Umsatz bis 30. September 1920 ca. Fr. 4,554,994.25, wofür den Mitgliedern ca. Fr. 150,000.— zurückerstattet wurden.

Wenn im laufenden Betriebsjahr der Umsatz in gleicher Weise fortschreitet wie im Oktober, werden wir auf 30. September 1921 die erste Million ereichen.

Ehrend sei erwähnt, dass die Verwaltungsmitglieder den übrigen Genossenschaftern mit gutem Beispiel voranginge, indem sie durchschnittlich für Fr. 1500.— konsumierten. *F. B.*

Gelterkinden. (M.-Korr.) Mit dem 30. September 1920 schloss der Konsumverein Gelterkinden sein 15. Geschäftsahr. Es war wiederum eine Zeit erfreulicher Entwicklung. Die Mitgliederzahl stieg von 538 auf 563 und der Umsatz von 411,658.18 auf 454,067.13 Franken. Die Verkehrszunahme verteilt sich freilich nicht gleichmässig auf alle Läden. Sie ist mit 30 Prozent am grössten in der Filiale Tecknau, weniger gross in Gelterkinden mit 10 Prozent, indes Rothenfluh einen Rückgang von ca. 1 Prozent des vorjährigen Umsatzes aufweist. Die einzelnen Läden weisen folgende Umsatzziffern auf:

	1918/19	1919/20
Gelterkinden	283,992.45	311,641.97
Rothenfluh	75,689.12	74,763.36
Tecknau	51,976.61	67,661.80
Total	411,658.18	454,067.13

Die in die Konsumationsbüchlein der Mitglieder eingetragenen Warenbezüge belaufen sich auf total Fr. 368,900.—. Den höchsten Durchschnitt — Fr. 823.— pro Mitglied — erzeigt auch hier wieder Tecknau, während Gelterkinden mit Fr. 661.— an zweiter und Rothenfluh mit Fr. 535.— an letzter Stelle steht. Während 10 Mitglieder für mehr als Fr. 2000.—, eines sogar für Fr. 7000.— bezogen hat, zählt die Gesellschaft immer noch 71 Mitglieder, die für weniger als Fr. 200.— im Konsum gekauft haben.

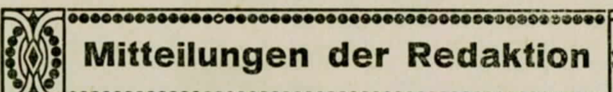
Wie in den Vorjahren ist das Rechnungsergebnis wiederum ein sehr gutes. Trotzdem das Warenlager bloss zu 57 Prozent seines Einkaufswertes in die Bilanz eingestellt ist, der Reservefonds mit Fr. 5000.— dotiert wurde, die Mobilien auf Fr. 1.— abgeschrieben und auch an den Immobilien erhebliche Abschreibungen gemacht wurden, ergibt sich ein Nettoüberschuss von Fr. 31,775.77. Diese Summe soll zur Ausweisung einer achtprozentigen Rückvergütung — Fr. 29,512.— — verwendet und Fr. 2263.77 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Ein starkes Anschwellen zeigt naturgemäss auch der Unkostenkonto. Die Löhne des Personals erfuhren auch im Berichtsjahr eine ansehnliche Erhöhung und die Ausgaben für Papiersäcke und Papier sowie die Steuern schnellten gewaltig in die Höhe. Erfreulich ist die starke Zunahme des Sparkassen- und Obligationenkontos. Immer mehr Mitglieder vertrauen ihre verfügbaren Gelder ihrer Genossenschaft an, dieser und ihnen selbst zum Nutzen.

Gurtnellen. Der Umsatz belief sich im Jahre 1919 auf Fr. 262,004.64, Fr. 24,763.39 mehr als im Jahre 1918. Beim V. S. K. wurden Waren im Werte von Fr. 82,733.55, beim Allgemeinen Konsumverein Erstfeld solche im Werte von Franken 75,848.90 bezogen. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 22,139.74, der Reinüberschuss auf Franken 5820.33. Den Mitgliedern wurden Fr. 4560.72 (3%) rückerstattet, dem Genossenshaftsvermögen Fr. 1000.— zugewiesen und Fr. 259.61 auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich nunmehr auf Fr. 12,650.16.

Münchenbuchsee. Von der Ansicht ausgehend, dass es sehr nützlich sei, den Kontakt zwischen Verwaltung einerseits und den Mitgliedern unter sich anderseits herzustellen und zu erhalten, ist auf Samstag, den 30. Oktober ein Familienabend angesetzt worden. Um das Programm etwas zügiger zu machen und um den Familiensinn recht zur Geltung kommen zu lassen, ist den Genossenschafterinnen, die bekanntlich ja als Grundpfeiler der genossenschaftlichen Entwicklung anzusehen sind, ein Gratiskaffee mit «Zubehörden» offeriert worden. Zudem hat sich Herr Dr. Faucherre in zuvorkommender Weise bereit erklärt, den Anlass mit einem kurzen Referat zu eröffnen.

Die Beteiligung war eine ausserordentlich erfreuliche. Es kann mit grosser Genugtuung konstatiert werden, dass wohl gegen 70% sämtlicher Mitglieder mit ihren Angehörigen teilgenommen haben. In kurzen, markigen und dennoch klaren, allgemein verständlichen Worten hat Herr Dr. Faucherre der Teilnehmerschaft die Grundlagen, Zweck und Ziele des Genossenschaftswesens auseinandergesetzt. Die atemlose Ruhe, die während seiner Rede herrschte, darf als ein Beweis dafür aufgefasst werden, dass der Referent die Zuhörer am richtigen Ort zu packen verstand und es jedermann ermöglichte, seinem Gedankengang zu folgen. Die Absicht, die Mitglieder über das Thema zum selbständigen Denken und Diskutieren anzuregen, ist vollständig erreicht worden. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Früchte dieser Propaganda nicht ausbleiben werden. Herrn Dr. Faucherre sei an dieser Stelle für seine selbstlose Hingabe an die gute Sache im allgemeinen und für seine Mitwirkung bei diesem Anlasse im speziellen der herzlichste und aufrichtigste Dank ausgesprochen. *H.*




Mitteilungen der Redaktion

Druckfehlerberichtigung. In dem Artikel «Ein gefährliches Beginnen» in Nr. 47 sind auf Seite 605, Spalte rechts, drei sinnstörende Druckfehler stehen gelieben, die wir zu berichtigen bitten. In der zwölften Linie von oben soll es heissen aus *nicht* sozialdemokratischen Kreisen etc. In der fünfzehnten Linie von unten soll es heissen: «freiwilligen» statt «richtigen» und in der sechsten Zeile von unten «bisher» statt «leicht», «konnte» statt «könnte».

Redaktionsschluss: 25. November 1920.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)



Schuhwaren

der eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-
Familien allen andern
vorgezogen



Sie sind in

Form und Qualität mustergültig
und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) in Basel